



18.034

**Botschaft
zur Änderung des Bundesgesetzes
über die direkte Bundessteuer
(Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

vom 21. März 2018

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|---|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2005 | M | 04.3276 | Übergang zur Individualbesteuerung
(N 15.6.05, Freisinnig-demokratische Fraktion; S 28.9.05;
Abschreibung beantragt, BBl 2009 4729) |
| 2009 | M | 05.3299 | Übergang zur Individualbesteuerung.
Dringliche Massnahmen
(N 9.5.06 Freisinnig-demokratische Fraktion; S 10.8.09) |
| 2011 | P | 11.3545 | Zivilstandsunabhängige Besteuerung und Renten
(N 23.12.11, BDP-Fraktion) |
| 2014 | P | 14.3005 | Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Fragen
von konkreten Modellen der Individualbesteuerung
(N 4.6.14, Finanzkommission NR) |
| 2015 | M | 10.4127 | Beseitigung der Heiratsstrafe
(N 17.6.11, Bischof; S 4.3.15) |
| 2016 | M | 16.3044 | Beseitigung der Heiratsstrafe
(S 13.6.16, Bischof; N 14.12.16) |

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. März 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung mit möglichst ausgewogenen Belastungsrelationen zu verankern. Die heute bei der direkten Bundessteuer noch bestehende verfassungswidrige Benachteiligung bestimmter Zweiverdiener- und Rentnerhepaare gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen soll mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» beseitigt werden. Damit verbunden sind positive volkswirtschaftliche Auswirkungen.

Ausgangslage

Bei der direkten Bundessteuer werden bestimmte Zweiverdienerhepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerhepaare mit mittleren und höheren Einkommen nach wie vor steuerlich schlechter gestellt als Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Übersteigt diese Mehrbelastung zehn Prozent, so liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Zudem wurde die Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren in den vergangenen Vernehmlassungen von gewissen Vernehmlassungsteilnehmenden als unausgewogen qualifiziert.

Inhalt der Vorlage

Ehepaarbesteuerung

Ziel der Revision ist es, bei der direkten Bundessteuer eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe in steuerrechtlicher Hinsicht gleichgestellt.

Damit Ehepaare künftig nicht mehr stärker als Konkubinatspaare belastet werden, soll das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» eingeführt werden. Bei diesem Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung, indem die Einkommen der Eheleute zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vorgenommen, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Dabei werden die Erwerbs- und Renteneinkommen und die mit diesen Einkommensarten verbundenen Abzüge der Ehefrau und dem Ehemann nach den tatsächlichen Verhältnissen zugeordnet, wie sie sich aus der Steuererklärung ergeben. Der Einfachheit halber werden die übrigen Einkommen (Vermögenserträge, Lotteriegewinne etc.) hälftig zugeteilt. Eine hälftige Aufteilung auf die Eheleute wird auch bei den übrigen Abzügen vorgenommen. Auf die so ermittelten Steuerfaktoren von Ehefrau und Ehemann wird der Grundtarif angewendet. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dem Ehepaar in Rechnung gestellt.

Das Modell verursacht bei den Steuerpflichtigen keinen administrativen Mehraufwand. Die Steuerpflichtigen müssen keine zusätzlichen Angaben in der Steuererklärung beibringen. Die Bemessungsgrundlage, die für die Festsetzung von Subventionen wie z. B. Krankenkassenprämienverbilligungen massgebend ist, ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nicht, denn die Regelungen betreffend das steuerbare Einkommen bleiben unverändert. Die alternative Steuerberechnung ist eine reine Tarifkorrektur zur Beseitigung einer allfälligen steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren.

Die alternative Steuerberechnung vergrössert die Belastungsunterschiede zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren. Damit diese nicht allzu gross ausfallen, soll für Einverdienerehepaare ein Einverdienerabzug in der Höhe von 8100 Franken vorgesehen werden.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass das Modell der alternativen Steuerberechnung einen praktikablen Weg darstellt, sehr gezielt die vollständige Beseitigung der sogenannten «Heiratsstrafe» zu erwirken und dabei weniger Mindereinnahmen als andere Modelle zu verursachen. Es enthält sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem politischen Kompromiss. Die Belastung der Zweiverdienerehepaare nähert sich mit der alternativen Steuerberechnung derjenigen bei einer Individualbesteuerung an.

Da sich das Modell nur auf die direkte Bundessteuer auswirkt, können die Kantone ihre geltende Lösung für die Ehepaarbesteuerung beibehalten. Es ist daher im Vergleich mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung rascher umsetzbar.

Aufgrund der gegenüber dem geltenden Recht tieferen Grenzsteuerbelastung werden die Arbeitsanreize erhöht. Es ist insbesondere von einer Mobilisierung des Arbeitskräfteangebots von Zweitverdienerinnen und Zweitverdienern auszugehen. Die alternative Steuerberechnung dürfte mittelfristig Beschäftigungseffekte von rund 15 000 Vollzeitstellen (grobe Schätzung) mit sich bringen.

Unverheiratete Personen mit Kindern

Bei der direkten Bundessteuer erhalten die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, im geltenden Recht die gleiche tarifliche Ermässigung wie Ehepaare mit Kindern (sog. Elterntarif: Verheiratedentarif und Abzug vom Steuerbetrag). Von dieser Sonderregelung für alleinerziehende Personen profitieren aber auch im Konkubinat lebende steuerpflichtige Personen mit Kindern, obwohl ihre Einkommen nicht wie bei einem Ehepaar addiert werden.

Diese verfassungswidrige Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern ist eine der Ursachen für die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren. Bei der direkten Bundessteuer soll daher neu für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern stets der Grundtarif anstelle des Verheiratedentarifs zur Anwendung kommen. Dies hat zur Folge, dass für Konkubinatspaare mit Kindern in Abhängigkeit des Einkommens die Steuerbelastung steigt.

Würde auf die Besteuerung der unverheirateten Personen mit Kindern nach dem Grundtarif verzichtet, so hätte dies Auswirkungen auf die alternative Steuerberechnung, denn diese lehnt sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren an. Würden Konkubinatspaare mit Kindern weiterhin zum Elterntarif besteuert, so würde dies bei der alternativen Steuerberechnung auch für Ehepaare mit Kindern gelten. Die Folge wäre eine tiefere steuerliche Belastung der Ehepaare mit Kindern, was zu entsprechend höheren Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer führen würde.

Ein blosser Wechsel zum Grundtarif ohne Korrektive würde auch bei den Alleinerziehenden zu einer Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht führen. Alleinerziehende Eltern gehören jedoch zu den am stärksten durch Armut und andere soziale Benachteiligungen gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Aus sozialpolitischen Gründen soll diese Mehrbelastung daher mit einem Abzug in der Höhe von 11 500 Franken für die alleinerziehenden Steuerpflichtigen kompensiert werden.

Der mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern eingeführte Abzug vom Steuerbetrag von 251 Franken pro Kind steht weiterhin allen Eltern offen, unabhängig von Zivilstand und Lebensform.

Finanzielle Folgen

Aus den vorgeschlagenen Massnahmen resultieren bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen in der Höhe von rund 1150 Millionen Franken. Davon entfallen nach geltendem Recht 83 % (rund 950 Mio. Fr.) auf den Bund und 17 % (rund 200 Mio. Fr.) auf die Kantone.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2135
1 Grundzüge der Vorlage	2141
1.1 Ausgangslage	2141
1.1.1 Bundesgerichtliche Rechtsprechung	2141
1.1.2 Geltende Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer	2142
1.1.2.1 Grundsatz	2142
1.1.2.2 Zweiverdienerabzug	2143
1.1.2.3 Verheiratetenabzug	2143
1.1.2.4 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute	2143
1.1.3 Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer	2144
1.1.3.1 Belastungsrelation zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren	2144
1.1.3.2 Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerpaaren	2146
1.1.3.3 Alleinstehende	2146
1.1.4 Ehepaarbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz	2147
1.1.5 Ehepaarbesteuerung in den kantonalen Steuergesetzen	2147
1.1.6 Belastungsrelationen in den Kantonen	2148
1.1.7 Bisherige Bestrebungen zur Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren	2148
1.2 Die beantragte Neuregelung	2150
1.2.1 Zielsetzung	2150
1.2.2 Modellwahl	2150
1.2.3 Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung	2152
1.2.3.1 Grundsatz	2152
1.2.3.2 Zuordnung der einzelnen Faktoren auf die Eheleute	2155
1.2.3.3 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute	2157
1.2.3.4 Haftung der Eheleute	2158
1.2.3.5 Zweiverdienerabzug	2158
1.2.3.6 Einverdienerabzug	2159
1.2.3.7 Verheiratetenabzug	2159
1.2.3.8 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	2160
1.2.3.9 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	2160
1.2.3.10 Kapitaleistungen aus Vorsorge	2161
1.2.3.11 Liquidationsgewinne	2162
1.2.3.12 Wohnsitz in der Schweiz	2162
1.2.3.13 Quellenbesteuerte Personen	2163
1.2.3.14 Besteuerung nach dem Aufwand	2165
1.2.3.15 Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	2165

1.2.4	Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern	2166
1.2.4.1	Geltende Regelung bei der direkten Bundessteuer	2166
1.2.4.2	Ausgleich der Belastungsrelationen	2167
1.3	Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Neuregelung	2168
1.3.1	Verzicht auf die erneute Durchführung einer Vernehmlassung	2168
1.3.2	Das Modell der alternativen Steuerberechnung	2168
1.3.3	Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern	2170
1.3.4	Auswirkungen auf die Belastungsrelationen	2171
1.3.4.1	Belastungsrelationen zwischen Zweiverdienerhepaaren und Zweiverdienerkonkubinatspaaren sowie zwischen Rentnerhepaaren und Rentnerkonkubinatspaaren	2171
1.3.4.2	Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren	2172
1.3.4.3	Belastungsrelation zwischen Einverdienerhepaaren und Einverdienerkonkubinatspaaren	2172
1.3.4.4	Belastungsrelation zwischen Paaren und Alleinstehenden	2173
1.3.5	Übrige geprüfte, aber verworfene Modelle	2173
1.3.5.1	Korrekturen am geltenden Mehrfachtarif-Modell	2173
1.3.5.2	Splitting	2174
1.3.5.3	Individualbesteuerung	2176
1.3.5.4	Veranlagungswahlrecht	2178
1.3.5.5	Verzicht auf Abzüge bei der alternativen Steuerberechnung	2179
1.4	Abschaffung der Heiratsstrafe ohne Mehrbelastungen	2180
1.5	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	2181
1.6	Umsetzung	2183
1.7	Erledigung parlamentarischer Vorstösse	2183
2	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	2184
3	Auswirkungen	2188
3.1	Auswirkungen auf den Bund	2188
3.1.1	Finanzielle Auswirkungen	2188
3.1.2	Personelle Auswirkungen und Auswirkungen auf die IKT	2189
3.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	2189
3.2.1	Finanzielle Auswirkungen	2189
3.2.2	Personelle Auswirkungen	2190

3.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	2190
3.3.1	Verteilungswirkungen	2190
3.3.2	Wachstumswirkungen	2192
3.4	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau	2194
4	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	2195
4.1	Verhältnis zur Legislaturplanung	2195
4.2	Verhältnis zu Strategien des Bundesrates	2195
5	Rechtliche Aspekte	2196
5.1	Verfassungsmässigkeit	2196
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	2198
	Anhang: Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Familienkonstellationen	2199
	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) (Entwurf)	2209

Botschaft

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

1984 hielt das Bundesgericht in einem wegweisenden Entscheid fest, dass die Steuergesetzgeber Ehepaare einerseits im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlasten müssen und sie andererseits im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen. Die Steuerbelastung von Ehepaaren dürfe dabei grundsätzlich nicht davon abhängen, ob nur ein Partner oder beide Einkommen erzielen und wie im zweiten Fall das Grössenverhältnis zwischen den Einkommen ist. Allfällige Steuervorteile seien grundsätzlich den Ehepaaren und nicht den Konkubinatspaaren zu gewähren.¹

Im Rahmen einer Willkürüberprüfung relativierte das Bundesgericht diesen Entscheid im Jahr 1994 in Bezug auf Ehepaare mit Kindern. Im Vordergrund stehe für den Gesetzgeber nicht der Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit Kindern, sondern der Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren ohne Kinder, da Konkubinatspaare ohne Kinder die viel grössere Zahl ausmachen würden als Konkubinatspaare mit Kindern. Für die Steuerbemessung beim verheirateten Paar mit Kindern sei zum Vergleich nicht in erster Linie auf die Steuerbelastung des unverheirateten Paares mit Kindern abzustellen, sondern auf die Steuerbelastung der anderen Gruppen von Steuerpflichtigen, besonders der Alleinstehenden und der Konkubinatspartnerinnen und -partner ohne Kinder. Wenn daher der Steuergesetzgeber die Mehrbelastung von Verheirateten, verglichen mit den relativ viel weniger zahlreichen Konkubinatspaaren mit Kindern, in Kauf nehme, sei dagegen unter dem Gesichtswinkel des Rechtsgleichheitsgebots nichts einzuwenden. Gemäss Bundesgericht ist daher auch eine relative Mehrbelastung in der Grössenordnung von mehr als 10 Prozent eines Ehepaares mit Kindern im Vergleich zu einem Konkubinatspaar mit Kindern keine Verletzung des verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebots.²

Während das Bundesgericht bei einer Mehrbelastung der Ehepaare eine Grenze von 10 Prozent festgelegt hat³, ab welcher eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, ist rechtlich ungeklärt, wo umgekehrt die Grenze einer verfassungswidrigen Mehrbelastung von Konkubinatspaaren liegt.

In Bezug auf die Belastungsrelationen zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren hielt das Bundesgericht fest, dass die steuerliche Belastung des verheirateten Paares, bei dem Ehemann und Ehefrau erwerbstätig sind, niedriger sein könne als bei einem Ehepaar, bei dem nur der Mann oder die Frau erwerbstätig ist, da mit der Berufsausübung beider Eheleute zusätzliche Aufwendungen entstehen würden.

¹ BGE 110 Ia 7 Erw. 4. c und d

² BGE 120 Ia 329 Erw. 6

³ BGE 110 Ia 7 Erw. 4. c und d, vgl. auch BGE 120 Ia 329 Erw. 4. d

Welche Belastungsdifferenz zwischen Einverdienerhepaaren und Zweiverdienerhepaaren mit gleichem Haushaltseinkommen gerechtfertigt werden kann, hat das Bundesgericht indessen offengelassen.⁴ Den zusätzlichen Aufwendungen, die gemäss Bundesgericht bei der Berufsausübung beider Ehepartner entstehen, sind auch die Kinderdrittbetreuungskosten zuzurechnen. Diese können Zweiverdienerhepaare seit dem 1. Januar 2011 mit dem neuen Kinderdrittbetreuungsabzug von maximal 10 100 Franken pro Kind jedoch geltend machen.

1.1.2 Geltende Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer

1.1.2.1 Grundsatz

Der für die Ehepaarbesteuerung massgebende Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht die Gemeinschaftsbesteuerung vor. Die Familie wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet somit auch in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Zudem werden die nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammenden Einkünfte der minderjährigen Kinder zum ehelichen Einkommen hinzugerechnet. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden der Ehe gleichgestellt (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG).

Das DBG kennt drei Tarife für die Besteuerung der natürlichen Personen (Mehrfachtarifsystem). Artikel 36 DBG sieht einen Grundtarif (Abs. 1), einen Tarif für verheiratete Personen (Verheiratetentarif, Abs. 2) sowie einen Tarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben (Elterntarif, Abs. 2^{bis}), vor. Die Tarife tragen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser drei Kategorien von Steuerpflichtigen Rechnung. Das Gesamteinkommen eines Ehepaares wird dabei zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) besteuert. Lebt das Ehepaar mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammen und bestreitet es deren Unterhalt zur Hauptsache, so kommt der Elterntarif zur Anwendung. Dieser basiert auf dem Verheiratetentarif, enthält jedoch eine zusätzliche Entlastung in Form eines Abzugs vom Steuerbetrag von 251 Franken (Stand 2017) pro Kind.

Im Gegensatz zu den Ehepaaren werden Konkubinatspaare stets individuell veranlagt. Ihre Einkommen werden nicht addiert. Bei Konkubinatspaaren ohne Kinder werden der Partner und die Partnerin wie eine alleinstehende Person zum Grundtarif besteuert. Bei Konkubinatspaaren mit Kindern gelangt je nach Konstellation für den Partner oder die Partnerin oder beide der Elterntarif zur Anwendung.

⁴ BGE 120 Ia 329 Erw. 4b

⁵ SR 642.11

1.1.2.2 Zweiverdienerabzug

Vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Eheleute ist ein Abzug von 50 Prozent mit einem Mindestbetrag von 8100 Franken und einem Höchstbetrag von 13 400 Franken (Stand 2017) zuzulassen (Art. 33 Abs. 2 DBG). Der Abzug wird gewährt, wenn die Eheleute in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen.

Der Zweiverdienerabzug wird nicht nur bei unselbstständiger Tätigkeit der Eheleute, sondern auch bei erheblicher Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemanns im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemanns oder der Ehefrau gewährt. In diesem Fall wird der Ehefrau und dem Ehemann je die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Der Zweiverdienerabzug ist primär eine tarifliche Massnahme, um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu mildern. Zudem soll mit dem Abzug den höheren Ausgaben, die einem Zweiverdienerhepaar gegenüber einem Einverdienerhepaar bezüglich der Besorgung des Haushalts (z. B. Beschäftigung einer Haushaltshilfe) anfallen, Rechnung getragen werden.

1.1.2.3 Verheiratetenabzug

Sämtlichen Ehepaaren wird zudem ein Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG) gewährt. Dieser beträgt 2600 Franken (Stand 2017). Der Abzug ist als fixer Sozialabzug pro Ehepaar konzipiert und berücksichtigt den Zivilstand der Ehe, mit der Folge, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren allgemein etwas gesenkt wird.

1.1.2.4 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute

Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleute üben ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.⁶ Dies bedeutet namentlich, dass sie die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben. Fehlt die Unterschrift von Ehemann oder Ehefrau, so ist ihm oder ihr eine Frist anzuberaumen; läuft diese unbenutzt ab, so wird die vertragliche Vertretung unter den Ehegatten angenommen. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn der Ehemann oder die Ehefrau innert Frist handelt. Schliesslich sind sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden grundsätzlich an die Eheleute gemeinsam zu richten, es sei denn, die Ehegatten hätten eine gemeinsame Vertretung bestellt.⁷ Leben die Eheleute hingegen in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe, so werden sie getrennt besteuert. Die Zustellung der Mitteilungen erfolgt dabei gesondert an den Ehemann und die Ehe-

⁶ Vgl. dazu Behnisch Brigitte, Die Stellung der Ehegatten im Veranlagungs-, Rechtsmittel-, Bezugs- und Steuerstrafverfahren, Berner Beiträge zu Steuer- und Wirtschaftsrecht, Heft 6, Bern 1992.

⁷ Art. 117 Abs. 3 DBG

frau.⁸ Gemeinsam zu veranlagenden Eheleuten steht überdies ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.⁹

1.1.3 Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer

1.1.3.1 Belastungsrelation zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren

Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Eheleute werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Obwohl Ehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren in den Genuss von bestimmten Steuererleichterungen kommen (milderer Tarif, ehespezifische Abzüge), können sie durch das Zusammenrechnen der Einkünfte in Verbindung mit dem progressiven Tarif je nach Konstellation steuerlich benachteiligt werden.

Bei der direkten Bundessteuer werden heute insbesondere Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen steuerlich schlechter gestellt als Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Für geschätzte 80 000 Zweiverdienerehepaare besteht eine verfassungswidrige Mehrbelastung. Betroffen sind:

- Zweiverdienerehepaare ohne Kinder mit einem Nettoerwerbseinkommen¹⁰ ab 80 000 Franken (Anteile der Eheleute am Erwerbseinkommen 50:50) oder ab rund 110 000 Franken (Anteile der Eheleute am Erwerbseinkommen 70:30).
- Zweiverdienerehepaare mit Kindern und einem Nettoerwerbseinkommen ab 120 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 50:50) bzw. ab 190 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 70:30).

Von einer Mehrbelastung sind (abhängig von der Höhe und dem Anteil am Pensionseinkommen) zudem zahlreiche Rentnerehepaare betroffen, insbesondere Paare mit einem Pensionseinkommen ab 50 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 50:50) oder ab 60 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 70:30).

Auf Basis von Daten der Steuerperiode 2012 und unter der Annahme einer Einkommensverteilung von 70:30 zwischen den Eheleuten wird die Anzahl der von der sogenannten «Heiratsstrafe» betroffenen Rentnerehepaare auf 250 000 von rund 400 000 Rentnerehepaaren geschätzt. Dies entspricht einem Anteil von 62,5 %. Würde alternativ eine Einkommensverteilung zwischen den Ehepartnern von 50:50 unterstellt, so würde sich der geschätzte Anteil auf 75 % erhöhen. Betroffen wären dann rund 300 000 Rentnerehepaare.

⁸ Art. 117 Abs. 4 DBG

⁹ Art. 114 Abs. 1 DBG

¹⁰ Das Nettoerwerbseinkommen entspricht dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich der Sozialabgaben (AHV, IV, ALV) und der Berufskostenabzüge.

Während die Annahme einer durchschnittlichen Einkommensverteilung von 70:30 bei Zweiverdienerhepaaren durch in der Vergangenheit durchgeführte Analysen kantonaler Steuerdaten recht gut abgestützt ist, liegen zu den Rentnerhepaaren keine entsprechenden Analysen vor. Der Bundesrat hat stets kommuniziert, dass auch «zahlreiche» Rentnerhepaare von einer «Heiratsstrafe» betroffen sind, zumal diese mangels Erwerbstätigkeit keinen Zweiverdienerabzug machen können. Wegen der unsicheren Datenlage weist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) aber keine Schätzung zur Zahl der Rentnerhepaare mit steuerlicher Mehr- oder Minderbelastung aus. Für eine gleichmässige Verteilung der Einkommen als bei den Erwerbstätigen spricht das Splitting der AHV-Rente auf die beiden Eheleute; dagegen spricht der ehemals höhere Anteil der Einverdienerhepaare, was eine ungleichmässige Verteilung bei den heutigen Pensionen aus der 2. Säule bedeuten würde. Unter dem Strich könnte die Verteilungsannahme von 70:30 daher auch bei den Rentnerhepaaren den tatsächlichen Verhältnissen näherkommen.

Bezüglich der Belastungsrelation bei Konkubinatspaaren gilt Folgendes:

- Zweiverdienerkonkubinatspaare mit oder ohne Kinder und mit eher tiefen Nettoerwerbseinkommen sowie Rentnerkonkubinatspaare mit eher tiefen Pensionseinkommen sind schlechter gestellt als gleich situierte Ehepaare. Bei Konkubinatspaaren mit Kindern ist die Mehrbelastung geringer als bei Konkubinatspaaren ohne Kinder, da in der Regel die Partnerin oder der Partner vom Verheirateten tarif profitiert.
- Generell, d. h. unabhängig vom Nettoerwerbseinkommen des Haushalts, sind zudem Einverdienerkonkubinatspaare mit oder ohne Kinder gegenüber gleich situierten Einverdienerhepaaren schlechter gestellt. Bei Paaren mit Kindern ist dies namentlich auf die Nichtgewährung des Verheiratetenabzugs, bei Paaren ohne Kinder zusätzlich auch auf die höhere tarifliche Belastung zurückzuführen. Zudem können nichterwerbstätige Konkubinatspartnerinnen und -partner mangels eigenem Einkommen keine Abzüge geltend machen und die Übertragung von Abzügen auf den erwerbstätigen Partner oder die erwerbstätige Partnerin ist nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Rund 200 000 Einverdiener- und 170 000 Zweiverdienerhepaare kommen in den Genuss einer Minderbelastung von mehr als 10 Prozent gegenüber einem Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Heiratsvorteil). Innerhalb der Bandbreite von ± 10 Prozent bewegen sich rund 100 000 Einverdiener- und 550 000 Zweiverdienerhepaare, darunter auch rund 290 000 Ehepaare, die aufgrund ihres niedrigen steuerbaren Einkommens keine direkte Bundessteuer bezahlen müssen. Zur Anzahl Konkubinatspaare, die gegenüber den Ehepaaren deutlich besser oder deutlich schlechter gestellt sind, können keine Aussagen gemacht werden, da die ESTV über keine entsprechenden statistischen Grundlagen verfügt.

Steuerbelastungen von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren

Steuersubjekt (Haushaltstyp)	Total	Von Heiratsstrafe Betroffene		Gleichbehandlung (Mehr- oder Minderbelastung $\leq 10\%$)				Von Heiratsvor- teil Betroffene	
		Mehrbe- lastung > +10 %	Anteil in %	Minder- belastung $\leq -10\%$	Keine Steuerlast bei Ehe- paar und Konkubinats	Mehrbe- lastung $\leq +10\%$	Anteil in %	Minder- belastung > -10 %	Anteil in %
Einverdiener- ehepaare	300 000	0	0,00	10 000	90 000	0	33,33	200 000	66,66
Zweiverdiener- ehepaare	800 000	80 000	10,00	155 000	200 000	195 000	68,75	170 000	21,25

1.1.3.2 Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerpaaren

Bei den Ehepaaren besteht heute eine Mehrbelastung der Einverdienerpaare gegenüber Zweiverdienerpaaren; diese kann in den unteren und mittleren Einkommens-kategorien erheblich sein. Sie beruht auf dem Zweiverdienerabzug, der Zweiverdienerhepaaren vorbehalten ist.

Bei den Konkubinatspaaren werden aufgrund der separaten Besteuerung von Partner und Partnerin sowie wegen des progressiven Tarifs Einverdienerkonkubinate stärker belastet als Zweiverdienerkonkubinate mit dem gleichen Gesamteinkommen.

1.1.3.3 Alleinstehende

Alleinstehende werden stärker belastet als Ehepaare, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehepaars, d. h. der beiden Eheleute zusammen, geringer ist als jene der alleinstehenden Person mit dem gleichen Einkommen.

Gemäss Bundesgericht ist es im Lichte der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit korrekt, dass Alleinstehende gegenüber allen anderen Haushaltsformen mehr Steuern bezahlen müssen. Das Bundesgericht hat sich jedoch nicht zur Höhe der zulässigen Mehrbelastung geäußert.¹¹

¹¹ BGE 110 Ia 7 Erw. 3. a, c und e. Vgl. auch Ziff. 5.1

1.1.4 Ehepaarbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) folgt im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung grundsätzlich dem DBG (Art. 3 Abs. 3 StHG). Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden der Ehe gleichgestellt (Art. 3 Abs. 4 StHG).

1.1.5 Ehepaarbesteuerung in den kantonalen Steuergesetzen

Alle kantonalen Steuergesetze enthalten Entlastungsmassnahmen für Ehepaare. Die Form der Entlastung ist jedoch sehr unterschiedlich geregelt (Stand: Steuerperiode 2018):

- In acht Kantonen gilt ein Doppeltarifsysteem (ZH, BE, LU, ZG, BS, AR, TI und JU)¹³.
- Sieben Kantone kennen ein Vollsplitting (FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE) und sieben ein Teilsplitting (SZ, SO, SH und GR: Divisor 1,9; NW: Divisor 1,85; NE: Divisor 1,8181; GL: Divisor 1,6). Während bei einem Vollsplitting das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens zu besteuern ist (Divisor 2), wird beim Teilsplitting von einem Divisor ausgegangen, der einer bestimmten Quote von mehr als 50 Prozent des Gesamteinkommens entspricht.
- Der Kanton Waadt verfügt über ein Familienquotientensystem (Besteuerung nach Konsumeinheiten): Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen durch einen von der Anzahl Familienmitglieder abhängigen variablen Divisor geteilt.
- Der Kanton Wallis kennt einen direkt progressiven Einheitstarif. Die Entlastung der Ehepaare erfolgt mittels Steuerrabatt für Ehepaare. Die Steuer ermässigt sich um 35 %, jedoch mindestens um 650 und höchstens um 4680 Franken.
- In zwei Kantonen ist der Steuertarif proportional ausgestaltet. Im Kanton Uri bestehen dabei unterschiedliche Freibeträge für Verheiratete und Unverheiratete. Daraus resultiert ein indirekt progressives Steuersystem. Im Kanton Obwalden wird der proportionale Tarif durch einen einkommensabhängigen Abzug für bescheidene Einkommen ergänzt, wodurch dennoch eine gewisse direkte Progression entsteht. Die Entlastung der Verheirateten erfolgt mittels eines Ehepaarabzugs in der Höhe von 20 % des Reineinkommens, der mindestens 4300, höchstens aber 10 000 Franken beträgt.

¹² SR 642.14

¹³ In ZG und BS entspricht der Verheiratetentarif praktisch einem Vollsplitting.

1.1.6 Belastungsrelationen in den Kantonen

Im Gegensatz zum Bund haben die meisten Kantone die notwendigen Korrekturen zur Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren in ihren Steuergesetzen weitgehend verankert. Je nach Einkommenshöhe und -verteilung zahlen Ehepaare oft über 10 Prozent weniger Steuern als unverheiratete Paare mit den gleichen Einkommen.¹⁴

25 Kantone (Ausnahme TG) gewähren Zweiverdienerehepaaren einen Abzug für das Zweiteinkommen. Als Folge davon ist die Steuerbelastung von Zweiverdienerehepaaren geringer als diejenige von Einverdienerehepaaren. Nur im Kanton Thurgau fällt die Steuerbelastung für Ein- und Zweiverdienerehepaare gleich aus (wenn man vom Nettoeinkommen ausgeht und den Abzug für Berufskosten ausklammert).

Die ESTV publiziert jährlich Kennzahlen zu den Steuerbelastungen in den Kantonen. Die Modellrechnungen für die Steuervergleiche zwischen Ein- und Zweiverdienerehepaaren gehen vom Bruttoerwerbseinkommen aus. Bei einer angenommenen Aufteilung des Erwerbseinkommens von 70 % für das Ersteinkommen und 30 % für das Zweiteinkommen weisen alle Kantone eine Minderbelastung für das Zweiverdienerehepaar gegenüber dem Einverdienerehepaar aus. Die Minderbelastung kann bis zu 100 % betragen, indem durch die zusätzlichen Abzüge eines Zweiverdienerehepaars gegenüber einem Einverdienerehepaar eine Steuerbelastung von 0 Franken resultiert.

Einen Einverdienerabzug gewährt kein Kanton.

1.1.7 Bisherige Bestrebungen zur Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren

Im Rahmen des Steuerpakets 2001 sprachen sich der Bundesrat und die eidgenössischen Räte für die Einführung eines Teilsplittings bei der Ehepaarbesteuerung mit Divisor 1,9 aus. Nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 blieb die Notwendigkeit einer Reform der Ehepaarbesteuerung jedoch bestehen.

Im Oktober 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer Sofortmassnahmen. Neben einer massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs wurde zusätzlich ein Verheiratetenabzug für alle Ehepaare in der Form eines Sozialabzugs eingeführt. Trotz diesen am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen konnte die Schlechterstellung gegenüber Konkubinatspaaren nicht für alle Ehepaare vollständig beseitigt werden.

Im Hinblick auf eine grundlegende Revision der Ehepaarbesteuerung führte der Bundesrat 2007 eine Vernehmlassung zum Grundsatzentscheid durch, ob Ehepaare gemeinsam oder getrennt besteuert werden sollen. Die Vorlage zu diesem System-

¹⁴ Vgl. dazu den Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung «Steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren in den Kantonen und beim Bund», Bern 2014, abrufbar unter www.estv.admin.ch > Steuerpolitik, Steuerstatistiken, Steuerinformationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Abstimmungen > Ehepaar- und Familienbesteuerung.

entscheid enthielt vier Modelle (modifizierte Individualbesteuerung, gemeinsame Besteuerung mit Vollsplitting, Wahlrecht für Ehepaare mit einem Teilsplitting als Grundsatz, neuer Doppeltarif). Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte aber auf, dass eine breit abgestützte Lösung, die eine grundsätzliche Änderung des heutigen Systems beinhaltet hätte, zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Unter den Parteien bestand kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber, wie die demografischen und sozioökonomischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte im Steuerrecht abzubilden seien. Im Fokus der Bemühungen stand deshalb fortan die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Das entsprechende Bundesgesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.¹⁵ Mit der Einführung des Elterntarifs konnte die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kinder verbessert werden. Zudem wurde den Kosten für die Drittbetreuung der Kinder mit einem Kinderdrittbetreuungsabzug Rechnung getragen.

2012 unternahm der Bundesrat einen erneuten Anlauf, um die Benachteiligung von Ehepaaren aufzuheben und gab seine Vorschläge zu einer ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung in die Vernehmlassung.¹⁶ Damit Ehepaare künftig nicht stärker als Konkubinatspaare belastet werden, wurde das Gemeinschaftsbesteuerungsmodell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung¹⁷ zeigten auf, dass nach wie vor unterschiedliche Vorstellungen über die ideale Besteuerungsform von Ehepaaren bestanden. Insbesondere war weiterhin strittig, ob die Besteuerung individuell oder gemeinsam zu erfolgen habe.

Der Bundesrat entschied daher, die Abstimmung über die am 5. November 2012 eingereichte Volksinitiative der CVP «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» (13.085) abzuwarten und die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung vorläufig zu sistieren. Die Initiative forderte, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werde, insbesondere nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Die Ehe solle als die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau in der Verfassung verankert werden. Bei den Steuern solle das Ehepaar eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Am 28. Februar 2016 wurde über die Volksinitiative abgestimmt. Zwar stimmte die Mehrheit der Stände zu, aber das Volk lehnte die Initiative mit 50,8 % der Stimmen knapp ab. Somit blieb es beim geltenden Verfassungsrecht.

¹⁵ Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455).

¹⁶ Vgl. dazu den erläuternden Bericht vom 29. August zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung), www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2012 > EFD.

¹⁷ Vgl. dazu den Bericht vom 18. April 2013 «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung», www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2012 > EFD.

1.2 Die beantragte Neuregelung

1.2.1 Zielsetzung

Mit der angestrebten Revision soll im DBG eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung verankert werden, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu möglichst ausgewogenen Belastungsrelationen führt.

Im Rahmen des Richtungsentscheids zur Ehepaarbesteuerung war auch die Zielsetzung der Fachkräfteinitiative (FKI), negative Erwerbsanreize im Steuerrecht zu reduzieren, zu beachten.¹⁸ 2011 wurde die FKI lanciert. Sie hat zum Ziel, das inländische Potenzial an Fachkräften mit arbeitsmarktlichen und bildungspolitischen Massnahmen besser auszuschöpfen. Aufgrund der heute noch bestehenden Schlechterstellung gewisser Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren werden bei der direkten Bundessteuer falsche Arbeitsanreize gesetzt. Vor allem Ehepartner oder -partnerinnen von Vollzeit erwerbstätigen Personen können dadurch abgehalten werden, überhaupt erwerbstätig zu werden oder eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuweiten. Es ist davon auszugehen, dass die Aufhebung der steuerlichen Benachteiligung für viele der betroffenen Personen, vor allem auch für gut ausgebildete Frauen, diesen Abhalteeffekt abbauen und zu einer Mobilisierung von zusätzlichen Fachkräften führen würde.

1.2.2 Modellwahl

Das vollkommene Modell, das bei allen Haushaltskonstellationen zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt, gibt es nicht. Insbesondere sind die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten idealen und verfassungsmässig gebotenen Belastungsrelationen¹⁹ mit keinem Modell vollständig einzuhalten. Es kann somit nur darum gehen, die Ungleichbehandlungen im Steuersystem möglichst gering zu halten, und der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, Werturteile in die Ausgestaltung des Steuersystems einfließen zu lassen.

Die Ausgestaltung der Ehepaarbesteuerung hängt von der Gewichtung unterschiedlicher Zielsetzungen ab und ist damit auch eine politische Frage. Aus fachlicher, steuersystematischer Sicht gibt es daher kein zwingend anzuwendendes System.

Bei den folgenden Modellen wurde insbesondere geprüft, inwieweit sie die nachstehenden Zielvorgaben erfüllen:

- Modelle:
 - Korrekturen am geltenden Mehrfachtarif-Modell des Bundes,
 - Splittingsystem,
 - modifizierte Individualbesteuerung,

¹⁸ Siehe www.fachkraefte-schweiz.ch.

¹⁹ Vgl. dazu Ziff. 5.1.

-
- Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung,
 - Veranlagungswahlrecht.
 - Zielvorgaben:
 - vollständige Beseitigung der «Heiratsstrafe»,
 - positive Erwerbsanreize im Sinne der FKI,
 - tiefe Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer,
 - Vermeidung von Gesetzesänderungen auf den Stufen Kanton und Gemeinde,
 - möglichst geringe finanzielle Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern,
 - Vermeidung von Anpassungen in anderen Rechtsbereichen (z. B. bei Transferzahlungen),
 - rasche Umsetzung,
 - tiefer Aufwand für die Steuerpflichtigen (Entrichtungskosten),
 - tiefer Aufwand für die kantonale Steuerverwaltung (Erhebungskosten).

Festzuhalten ist, dass von den geprüften Modellen keines zivilstandsneutral ist. Ehepaare und Konkubinatspaare im Steuerrecht absolut gleich zu behandeln, ist ein schwieriges Unterfangen, da es mangels zivilrechtlichem Anknüpfungspunkt schwierig zu bestimmen ist, unter welchen Voraussetzungen die Beziehung in zusammenlebenden Paaren als derart gefestigt gilt, dass es sich rechtfertigen würde, diese im Steuerrecht den Ehepaaren gleichzustellen. Vor diesem Hintergrund ist aus der Sicht des Bundesrates eine gewisse Schlechterstellung bestimmter Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren hinzunehmen, zumal in der geltenden Rechtsordnung der Ehe und der Familie als wichtiger Grundeinheit der Gesellschaft eine Sonderstellung eingeräumt wird.

Nach Überprüfung der Modelle anhand der Zielvorgaben und nach Abwägung ihrer Vor- und Nachteile sprach sich der Bundesrat am 31. August 2016 für das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» aus (zur Begründung und zu den Überlegungen des Bundesrates siehe Ziff. 1.3.2 und 1.3.3).

Der Bundesrat ist zudem der Ansicht, dass der heutigen übermässigen Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern, die eine der Ursachen der bestehenden steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren darstellt, entgegengewirkt werden soll. Im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben soll daher für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern – seien dies nun alleinstehende Personen oder Konkubinatspaare – bei der direkten Bundessteuer künftig stets der Grundtarif Anwendung finden. Dieser soll mit dem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von 251 Franken pro Kind gekoppelt werden. Den tatsächlich alleinerziehenden Personen soll anstelle des Verheiratetentarifs ein neuer Abzug gewährt werden.

1.2.3 Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

1.2.3.1 Grundsatz

Das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» basiert auf der gemeinsamen Veranlagung (Art. 9 Abs. 1 DBG) sowie auf dem Mehrfachtarifsysteem (Art. 36 DBG) des geltenden Rechts. Das Ehepaar bzw. die Familie wird nach wie vor als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Um die Benachteiligung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren zu beseitigen, berechnet die veranlagende Behörde für Ehepaare die Steuerbelastung in einem ersten Schritt wie bisher, indem die Einkommen der Eheleute zusammengerechnet werden. Hierbei wird der Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) angewendet.

In einem zweiten Schritt nimmt die veranlagende Behörde, basierend auf der gemeinsam eingereichten Steuererklärung, eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich im Grundsatz an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Bei dieser Berechnung werden die Erwerbs- und Renteneinkommen und die mit diesen Einkommensarten verbundenen Abzüge dem Ehemann und der Ehefrau nach den tatsächlichen Verhältnissen zugeordnet.

Der Einfachheit halber werden jedoch die übrigen Einkommen (Vermögenserträge, Lotteriegewinne etc.) sowie die übrigen Abzüge nicht nach den tatsächlichen bzw. zivilrechtlichen Verhältnissen, sondern hälftig zugeteilt. Die hälftige Aufteilung wird vor allem aus verfahrensökonomischen Gründen vorgesehen. Die vollständige individuelle Zuweisung sämtlicher Einkünfte und Abzüge würde zwar zu einem präziseren Resultat führen, hätte aber bei der veranlagenden Behörde einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand und Anpassungen der Steuerklärungsformulare zur Folge. Die hälftige Aufteilung ist in der Tendenz vorteilhaft für die Eheleute, da damit in der Regel die Progression gebrochen werden kann. Eine vollständige individuelle Aufteilung würde demgegenüber den Gestaltungsspielraum für die Ehepaare vergrössern.

Auf die so ermittelten Steuerfaktoren von Ehemann und Ehefrau wird der Grundtarif angewendet (vgl. dazu Ziff. 1.2.3.2). Die resultierenden Steuerbeträge für die beiden Eheleute werden anschliessend zusammengerechnet. Die Endsumme wird mit der Steuerberechnung nach dem herkömmlichen Mehrfachtarif verglichen. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird schliesslich von Amtes wegen in Rechnung gestellt.

Beispiel für ein Zweiverdienerehepaar ohne Kinder:

Nettoerwerbseinkommen Ehemann:	135 000.–
Nettoerwerbseinkommen Ehefrau:	135 000.–
Vermögensertrag Ehemann:	15 000.–
Vermögensertrag Ehefrau:	15 000.–
Zweiverdienerabzug:	13 400.–

1. Schritt: ordentliche Veranlagung des Ehepaares (gemeinsame Veranlagung)

	Ehemann und Ehefrau (gemeinsam)
Nettoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	270 000
Vermögensertrag	30 000
Zweiverdienerabzug	-13 400
Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien	-3 500
Verheiratetenabzug	-2 600
steuerbares Einkommen	280 500
anwendbarer Tarif	Verheiratetentarif
Steuerbetrag	23 027

2. Schritt: alternative Steuerberechnung (getrennte Veranlagung)

	Ehemann	Ehefrau
Nettoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	135 000	135 000
Vermögensertrag	15 000	15 000
Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien	-1700	-1700
steuerbares Einkommen	148 300	148 300
anwendbarer Tarif	Grundtarif	Grundtarif
Steuerbetrag	7347	7347
Steuerbetrag gemeinsam		14 694

3. Schritt: geschuldete Steuer des Ehepaares

Steuerbetrag gemeinsame Veranlagung	23 027
Steuerbetrag alternative Steuerberechnung	14 694
geschuldete Steuer	14 694

Beispiel für ein Einverdienerhepaar ohne Kinder:

Nettoerwerbseinkommen Ehemann:	270 000.–
Nettoerwerbseinkommen Ehefrau:	0.–
Vermögensertrag Ehemann:	15 000.–
Vermögensertrag Ehefrau:	15 000.–
Einverdienerabzug:	8 100.–

1. Schritt: ordentliche Veranlagung des Ehepaares (gemeinsame Veranlagung)

	Ehemann und Ehefrau (gemeinsam)
Nettoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	270 000
Vermögensertrag	30 000
Einverdienerabzug	–8 100
Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien	–3 500
Verheiratetenabzug	–2 600
steuerbares Einkommen	285 800
anwendbarer Tarif	Verheiratetentarif
Steuerbetrag	23 716

2. Schritt: alternative Steuerberechnung (getrennte Veranlagung)

	Ehemann	Ehefrau
Nettoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	270 000	0
Vermögensertrag	15 000	15 000
Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien	–1 700	–1 700
steuerbares Einkommen	283 300	13 300
anwendbarer Tarif	Grundtarif	Grundtarif
Steuerbetrag	24 557	0
Steuerbetrag gemeinsam		24 557

3. Schritt: geschuldete Steuer des Ehepaares

Steuerbetrag gemeinsame Veranlagung	23 716
Steuerbetrag alternative Steuerberechnung	24 557
geschuldete Steuer	23 716

Der Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung wird lediglich bei der direkten Bundessteuer eingeführt und hat keine Auswirkungen auf die kantonalen Steuern. Die Tarifautonomie der Kantone bleibt damit gewahrt.

1.2.3.2 Zuordnung der einzelnen Faktoren auf die Eheleute

Die einzelnen Einkommensarten

Im Rahmen der alternativen Steuerberechnung werden dem Ehemann und der Ehefrau diejenigen Einkommen individuell zugerechnet, bei denen sich die Zuteilung aufgrund der Steuererklärung einfach feststellen lässt. Insbesondere die folgenden Einkünfte werden individuell zugewiesen:

- Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 17 DBG,
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 18 DBG,
- Einkünfte aus Vorsorge wie beispielsweise aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge nach Artikel 22 Absatz 1 DBG,
- Erwerbsersatz Einkünfte nach Artikel 23 Buchstabe a DBG wie zum Beispiel Einkünfte aus Krankenversicherung, aus Unfallversicherung, aus Militärversicherung oder aus Arbeitslosenversicherung,
- wiederkehrende Zahlungen für körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 23 Buchstabe b DBG (betreffend einmalige Zahlung siehe Ziff. 1.2.3.10),
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit nach Artikel 23 Buchstabe c DBG wie etwa bei einem Konkurrenzverbot.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie werden die übrigen Einkünfte den Eheleuten je hälftig zugewiesen. Dies betrifft insbesondere die Vermögenserträge, die Einkünfte der Kinder sowie die Unterhaltsbeiträge. Im Einzelnen handelt es sich etwa um folgende Einkünfte:

- Erträge aus beweglichem Vermögen nach den Artikeln 20 und 20a DBG,
- Erträge aus unbeweglichem Vermögen nach Artikel 21 DBG,
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines subjektiven Rechts nach Artikel 23 Buchstabe d DBG wie beispielsweise die Abfindung für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder für deren Rückzug,
- Einkünfte aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen nach Artikel 23 Buchstabe e DBG,
- Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung für sich erhält, sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält (Art. 23 Bst. f DBG).

Die einzelnen Abzüge

Die mit dem Erwerbseinkommen verbundenen Abzüge werden dem Ehemann und der Ehefrau nach den tatsächlichen Verhältnissen, d. h. individuell, zugeordnet. Dies trifft insbesondere auf die folgenden Abzüge zu:

- Berufskosten (Art. 26 DBG), d. h. Fahrkosten, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung und übrige Berufskosten,
- die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit wie etwa Abschreibungen und Rückstellungen, Ersatzbeschaffungen, Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Verluste (Art. 27–31 DBG),
- Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV, an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG),
- Prämien und Beiträge für die Erwerbersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die obligatorische Unfallversicherung (UVG) (Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG).

Die übrigen Abzüge werden aus Praktikabilitätsgründen den Eheleuten je zur Hälfte zugewiesen. Dies betrifft namentlich folgende allgemeine Abzüge und Sozialabzüge:

- private Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG),
- Leibrenten und dauernde Lasten (Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG),
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG),
- Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen der Eheleute und ihrer Kinder (Art. 33 Abs. 1 Bst. g und 33 Abs. 1^{bis} DBG),
- Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen (Art. 33 Abs. 1 Bst. h und h^{bis} DBG),
- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG),
- Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG),
- nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung der Kinder (Art. 33 Abs. 3 DBG),
- freiwillige Leistungen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke (Art. 33a DBG),
- Sozialabzug für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder (Kinderabzug; Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG), ohne Unterscheidung, ob es sich um gemeinsame oder um nicht gemeinsame Kinder der Eheleute handelt,

- Sozialabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die Eheleute beitragen (Unterstützungsabzug; Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG).

Der Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG), der neu vorgesehene Einverdienerabzug (vgl. dazu Ziff. 1.2.3.6) sowie der Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG) sind tarifliche Massnahmen bei der ordentlichen Besteuerung, um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu mildern bzw. um die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren zu verringern. Bei der alternativen Steuerberechnung, die sich an eine getrennte Besteuerung der Eheleute analog zur Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt, werden diese Abzüge nicht berücksichtigt. Konkubinatspaare können diese Abzüge ebenfalls nicht geltend machen.

Anwendbare Tarife

Nach der individuellen bzw. hälftigen Zuweisung der Einkünfte und Abzüge wird auf die ermittelten Steuerfaktoren von Ehemann und Ehefrau der Grundtarif für unverheiratete Personen angewendet. Sofern Kinder vorhanden sind, erhalten der Mann und die Frau je die Hälfte des Abzugs vom Steuerbetrag (gemäss Art. 36a Abs. 2 Bst. e E-DBG).

Diese Regelung entspricht der vorgeschlagenen tarifarischen Behandlung von Konkubinatspaaren mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge ohne Unterhaltszahlungen (vgl. dazu Ziff. 1.2.4.2).

1.2.3.3 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute

Die alternative Steuerberechnung führt zu keiner Änderung in der verfahrensrechtlichen Stellung der Eheleute.

Gemäss Artikel 131 Absatz 1 DBG hat die dem Ehepaar eröffnete Veranlagungsverfügung folgende Bestandteile zu enthalten:

- die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen),
- den Steuersatz,
- den Steuerbetrag.

Die alternative Steuerberechnung und der am Schluss resultierende geschuldete Steuerbetrag werden daher auch Bestandteil der Veranlagungsverfügung sein. Das Ehepaar kann somit neben der Festlegung der Steuerfaktoren und des Steuertarifs auch die Durchführung und Berechnung des Vergleichsbetrags anfechten, sei dies beispielsweise die Zuweisung der einzelnen Steuerfaktoren auf den Ehemann und die Ehefrau oder Berechnungsfehler.

Wurde der Steuerbetrag, der nicht in Rechnung gestellt wird, falsch berechnet und würde die korrekte Berechnung für die Eheleute aber im Ergebnis nicht zu einer tieferen Steuerbelastung führen, so kann mangels Beschwer bzw. mangels Rechtsschutzinteresse die Veranlagung nicht angefochten werden.

Damit die Festsetzung der Steuer für die Steuerpflichtigen weiterhin möglichst transparent ist, müssen die ordentliche und die alternative Steuerberechnung sowie der am Ende geltende Steuerbetrag aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich und für das Ehepaar nachvollziehbar sein.

1.2.3.4 Haftung der Eheleute

Ehemann und Ehefrau, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften nach wie vor solidarisch für die Gesamtsteuer (Art. 13 Abs. 1 DBG), unabhängig davon, ob der Steuerbetrag des Ehepaars auf der ordentlichen oder auf der alternativen Steuerberechnung beruht.

Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten entfällt die Solidarhaftung, wenn der Mann oder die Frau zahlungsunfähig wird (Art. 13 Abs. 1 DBG). Wie heute entspricht hierbei der Anteil von Ehemann und Ehefrau an der geschuldeten Steuer dem Betrag, der sich aufgrund des Verhältnisses des eigenen steuerbaren Einkommens zum steuerbaren Gesamteinkommen ergibt. Dieser Anteil bemisst sich nach wie vor auf der Basis der ordentlichen Besteuerung. Führt die alternative Steuerberechnung zu einem tieferen Steuerbetrag, so ist das Haftungsverhältnis aus der ordentlichen Besteuerung auf diesen Betrag zu übertragen. Auf die Haftungsquoten von Ehemann und Ehefrau hat die alternative Steuerberechnung somit keine Auswirkungen.

1.2.3.5 Zweiverdienerabzug

Mit der Einführung der alternativen Steuerberechnung kann die steuerliche Benachteiligung für Zweiverdiener- und Rentnerhepaare beseitigt werden, so dass auf den heutigen Zweiverdienerabzug grundsätzlich verzichtet werden könnte. Die Streichung des Zweiverdienerabzugs würde aber gegenüber dem geltenden Recht zu Mehrbelastungen bei gewissen Zweiverdienerhepaaren führen. Von einer Mehrbelastung betroffen wären namentlich – und zwar über alle Einkommenskategorien hinweg – Ehepaare mit einem eher geringen Zweitverdienst (je nach Gesamteinkommen unter 25 000 bis 35 000 Franken), für welche die alternative Steuerberechnung keine Wirkung hat. Tendenziell stärker würde sich diese Mehrbelastung im unteren und mittleren Einkommensbereich bemerkbar machen. Um solche Mehrbelastungen zu vermeiden, soll der heute geltende Zweiverdienerabzug auch beim Modell Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung in seinen Grundzügen beibehalten werden. Bei Einführung eines Einverdienerabzugs (vgl. Ziff. 1.2.3.6) muss der Zweiverdienerabzug jedoch so ausgestaltet werden, dass keine Schwelleneffekte entstehen. Dadurch wird vermieden, dass bei Zweiverdienerhepaaren mit einem geringen Zweitverdienst eine Mehrbelastung gegenüber einem Einverdienerhepaar mit gleichem Gesamteinkommen eintreten kann.

1.2.3.6 Einverdienerabzug

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich aufgrund der unter Ziffer 1.2.3.2 dargelegten Zuteilungsregeln für die verschiedenen Einkünfte und Abzüge in der Regel nur bei Zweiverdiener- und Rentnerehepaaren ermässigend auf die steuerliche Belastung aus. Bei Einverdienerhepaaren, bei denen keine Benachteiligung gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren besteht, bewirkt die alternative Steuerberechnung hingegen fast ausnahmslos keine Entlastung. Vorteilhaft kann sie zwar auch bei Einverdienerhepaaren sein, wenn hohe Vermögenserträge vorliegen. Die hälftige Aufteilung dieser Erträge auf Ehemann und Ehefrau kann nämlich in Kombination mit dem anwendbaren Tarif dazu führen, dass die alternative Belastungsrechnung eine niedrigere Steuer ergibt als die ordentliche Veranlagung. Mehrheitlich führt die alternative Steuerberechnung indes im Vergleich zum geltenden Recht tendenziell zu grösseren Belastungsdifferenzen zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren. Eine gewisse Belastungsdifferenz zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren ist durchaus gerechtfertigt, da bei den Zweiverdienerhepaaren durch die beidseitige Erwerbstätigkeit zusätzliche Ausgaben anfallen können. Welche Belastungsdifferenz als ausgewogen gelten kann, hat das Bundesgericht offengelassen.

Mit der Einführung eines Einverdienerabzugs werden Einverdienerhepaare zukünftig weniger Steuern bezahlen als nach geltendem Recht. Die Belastungsdifferenz gegenüber den Zweiverdienerhepaaren – die aufgrund der alternativen Steuerberechnung im Vergleich zum geltenden Recht teilweise noch grösser wird – kann mit dem Einverdienerabzug wieder verringert werden. Die ESTV hat den Einverdienerabzug in unterschiedlicher Ausgestaltung geprüft. Dabei war zu beachten, dass durch den Einverdienerabzug Einverdienerhepaare nicht weniger Steuern bezahlen dürfen als Zweiverdienerhepaare in den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, weil dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegen die Bundesverfassung verstossen würde.

Dieser unerwünschte Effekt lässt sich vermeiden, indem für Einverdienerhepaare neu ein Einverdienerabzug in der Höhe von 8100 Franken eingeführt wird und gleichzeitig den Zweiverdienerhepaaren – selbst bei einem nur sehr geringen Zweitverdienst – ein Zweiverdienerabzug zugestanden wird, der mindestens gleich hoch wie der Einverdienerabzug ist.

Da der Einverdienerabzug nur den Ehepaaren gewährt wird, führt diese Massnahme zu einer Vergrösserung der Belastungsdifferenz zwischen Einverdienerkonkubinaten und Einverdienerhepaaren (siehe dazu die Belastungsrelationen im Anhang).

1.2.3.7 Verheiratetenabzug

Es stellt sich überdies die Frage, ob der Verheiratetenabzug im Rahmen des vorgeschlagenen Modells gestrichen werden könnte. Die Streichung würde jedoch bei Einverdienerhepaaren, die in der Regel durch die alternative Steuerberechnung keine steuerliche Erleichterung erfahren, zu einer Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht und teilweise auch zu einer Vergrösserung der Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren führen. Auch bei Zweiverdie-

ner- und Rentnerehepaaren im unteren und mittleren Einkommensbereich oder mit einem relativ geringen Anteil des Zweitverdienstes oder der Zweitrente würde tendenziell eine Mehrbelastung entstehen. Der geltende Verheiratetenabzug soll deshalb auch beim Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung beibehalten werden.

1.2.3.8 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 DBG) ist im Rahmen der alternativen Steuerberechnung bei Ehepaaren der Person zuzuordnen, welche die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemanns im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemanns bzw. der Ehefrau ist bei der ordentlichen Besteuerung primär auf den ausbezahlten Lohn abzustellen. Ist die Mitarbeit jedoch erheblich oder entspricht der ausbezahlte Lohn nicht einem für die entsprechende Tätigkeit marktüblichen Lohn, so kann gemäss geltendem Recht für die Berechnung des Zweiverdienerabzugs eine hälftige Aufteilung auf die Eheleute vorgenommen werden. Bei der alternativen Steuerberechnung lehnen sich die Besteuerung und somit auch die Zuteilung der Erwerbseinkommen an diejenige bei den Konkubinatspaaren an. Aus diesem Grund ist bei der alternativen Steuerberechnung einzig auf den für die Mitarbeit ausgestellten Lohnausweis abzustellen. Ist kein solcher Lohnausweis vorhanden, so werden die Einkünfte ausschliesslich der Person zugeordnet, die die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Sind beide Eheleute im gemeinsamen Geschäftsbetrieb selbstständig erwerbstätig, so sind die Einkünfte bei der alternativen Steuerberechnung beiden hälftig zuzuweisen. Die gemeinsame selbstständige Erwerbstätigkeit ist jedoch stets vom Ehepaar nachzuweisen. Die Gesellschafts- und Arbeitsverträge sowie die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge liefern diesbezüglich wichtige Anhaltspunkte.

1.2.3.9 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen handelt es sich um Einmalzahlungen, die an die Stelle einer periodischen Leistung treten. Ein häufiger Anwendungsfall ist die Nachzahlung von aufgelaufenen monatlichen Renten der Invalidenversicherung im Zeitpunkt, in dem die Anspruchsberechtigung verfügt wird. Solche Zahlungen führen zu einer Progressionsverschärfung, die nicht mehr der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht, da der progressive Tarif der direkten Bundessteuer auf periodisch zufließende Einkünfte ausgerichtet ist. Die Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Der Steuersatz wird jedoch berechnet, wie wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Rentensatz nach Art. 37 DBG).

Bei der alternativen Steuerberechnung ist zuerst zu prüfen, ob die Kapitalabfindung mit dem Erwerbs- oder Renteneinkommen in Zusammenhang steht. Diesfalls wer-

den die Kapitalleistungen der anspruchsberechtigten Person individuell zugewiesen. Der Rentensatz wird dementsprechend nur bei dieser Person angewendet. Handelt es sich jedoch um Einkünfte, die den Eheleuten je hälftig zuzuweisen sind, so ist bei Mann und Frau eine Reduktion beim satzbestimmenden Einkommen vorzunehmen.

1.2.3.10 Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile unterliegen ebenfalls einer Sonderbehandlung. Diese Einmaleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Vorzugssatz – einem Fünftel des anwendbaren Tarifs – besteuert (Art. 38 DBG).

Bei verheirateten Personen werden alle Kapitalleistungen nach Artikel 38, die im gleichen Jahr anfallen, zusammengerechnet. Bei der Berechnung des Steuerbetrags wird der Verheiratetentarif angewendet. Eine steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen kann aufgrund dieser Zusammenrechnung dann entstehen, wenn beiden Eheleuten im gleichen Jahr Kapitalleistungen aus Vorsorge ausbezahlt werden. In diesem Fall ist im Rahmen der gesonderten Jahressteuer daher auch eine alternative Steuerberechnung mit individueller Zuteilung der verschiedenen Kapitalleistungen auf den Ehemann und die Ehefrau durchzuführen. Der tiefere Betrag wird auch hier von Amtes wegen in Rechnung gestellt. Leistungen nach Artikel 38 werden auch weiterhin gesondert besteuert, d. h. getrennt von den übrigen Einkünften.

Beispiele für die Steuerberechnung bei der gesonderten Besteuerung:

Ehepaar ohne Kinder, Ehemann und Ehefrau erhalten je Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistung aus Vorsorge Ehemann:

Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge: 300 000.–

Kapitalleistung aus gebundener Selbstvorsorge: 100 000.–

Kapitalleistung aus Vorsorge Ehefrau:

Kapitalleistung aus gebundener Selbstvorsorge: 100 000.–

1. Schritt: gemeinsame Veranlagung

Ehemann und Ehefrau (gemeinsam)	
Kapitalleistung aus Vorsorge	500 000.–
anwendbarer Tarif	1/5 des Verheiratetentarifs
Steuerbetrag	10 312.–

2. Schritt: alternative Steuerberechnung (getrennte Veranlagung)

	Ehemann	Ehefrau
Kapitalleistung aus Vorsorge	400 000	100 000
anwendbarer Tarif	1/5 des Grundtarif	1/5 des Grundtarif
Steuerbetrag	7 992.–	575.–
Steuerbetrag gemeinsam		8 567.–

3. Schritt: geschuldete Steuer des Ehepaars

Steuerbetrag gemeinsame Veranlagung	10 312.–
Steuerbetrag alternative Steuerberechnung	8 567.–
geschuldete Steuer	8 567.–

1.2.3.11 Liquidationsgewinne

Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern (Art. 37b DBG). Für die Bestimmung des auf dem übrigen Liquidationsgewinn²⁰ anwendbaren Satzes ist ein Fünftel des übrigen Liquidationsgewinnes massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 Prozent (Art. 37b Abs. 1 DBG und Art. 10 LGBV).

Wie bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge ist auch bei diesen Liquidationsgewinnen im Rahmen der separaten Besteuerung eine alternative Steuerberechnung durchzuführen, um eine steuerliche Benachteiligung von Ehegatten zu vermeiden.

1.2.3.12 Wohnsitz in der Schweiz

Die alternative Steuerberechnung wird vorgenommen, wenn das in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaar seinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die alternative Steuerberechnung wird auch durchgeführt, wenn nur der Ehemann oder die Ehefrau den Wohnsitz in der Schweiz hat. Auch in diesem Fall darf die Veranlagungsbehörde bis zum Nachweis des Gegenteils durch die in der Schweiz wohnhafte Person davon ausgehen, dass es sich um eine faktisch ungetrennte Ehe

²⁰ Vgl. Art. 9 der Verordnung vom 17. Februar 2010 über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV; SR 642.114).

handelt. Dabei unterliegt aber nur die in der Schweiz wohnhafte Person der schweizerischen Steuerhoheit. Nach geltender Praxis wird das Einkommen der im Ausland wohnhaften Person zur Satzbestimmung für die Besteuerung des Einkommens der «inländischen» Person allerdings berücksichtigt. Das Einkommen der im Ausland wohnhaften Person darf ermessensweise festgesetzt werden, wenn die in der Schweiz wohnhafte Person keine Angaben dazu macht.²¹ Allfällige, diese Regel einschränkende Doppelbesteuerungsabkommen sind jedoch zu beachten. Andererseits muss die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren für die Satzbestimmung bei ausländischem Wohnsitz des Ehemanns oder der Ehefrau immer dann entfallen, wenn die Eheleute in tatsächlich getrennter Ehe leben. Diesfalls wird auch keine alternative Steuerberechnung durchgeführt.

Lebt eine steuerpflichtige Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, mit einer an sich quellensteuerpflichtigen Person (ausländischer Arbeitnehmer oder ausländische Arbeitnehmerin ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe in der Schweiz, so wird nach Artikel 83 Absatz 2 DBG das Ehepaar im ordentlichen Verfahren gemeinschaftlich besteuert. Damit wird verhindert, dass die eine Person der Quellensteuer unterliegt, die andere hingegen der ordentlichen Veranlagung. Im Rahmen der ordentlichen Veranlagung wird auch hier eine alternative Steuerberechnung durchgeführt.

1.2.3.13 Quellenbesteuerte Personen

Im geltenden Recht unterliegen ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung sowie Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die ein Einkommen aus der Schweiz beziehen, der Quellenbesteuerung (z. B. Grenzgänger, Künstlerinnen, Sportler, Verwaltungsratsmitglieder).²² Übersteigt das Bruttoeinkommen der an der Quelle besteuerten unselbstständigerwerbenden Person 120 000 Franken pro Jahr, so erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV), sofern diese Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.²³ In diesen Fällen hat die Quellensteuer daher reinen Sicherungscharakter.

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet.²⁴ Im Zuge einschlägiger Bundesgerichtsurteile schafft dieses Gesetz die notwendigen Rahmenbedingungen zum Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Kernstück der Neuregelung ist die Ausweitung der NOV unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer: Wer als ansässige Person einen auf Verordnungsstufe noch genauer zu bestimmenden Betrag des Bruttoeinkommens erreicht oder überschreitet, wird wie im geltenden Recht weiterhin obligatorisch der NOV unterstellt (Art. 89 DBG). Alle andern ansässigen

²¹ Vgl. BGE 2C_523/2007.

²² Art. 83 Abs. 1 und 91 DBG

²³ Vgl. Art. 90 Abs. 2 DBG sowie Art. 4 der Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1993 (SR 642.118.2).

²⁴ BBl 2016 8925

quellensteuerpflichtigen Personen können eine NOV beantragen (Art. 89a DBG). Auch Nichtansässige (insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger) können inskünftig jährlich eine NOV verlangen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte der steuerpflichtigen Person – einschliesslich der Einkünfte der Ehefrau oder des Ehemanns – ist in der Schweiz steuerbar; die Situation ist mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar, oder eine solche Veranlagung ist erforderlich, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG). Zudem kann bei stossenden Verhältnissen bei Nichtansässigen von Amtes wegen eine NOV durchgeführt werden (Art. 99b DBG).

Die alternative Steuerberechnung entfällt ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes daher nur noch bei den Nichtansässigen und den Ansässigen, bei denen keine NOV durchgeführt wird. Sie ist für die genannten Kategorien von Steuerpflichtigen nicht praktikabel, da den für die Erhebung der Quellensteuer verantwortlichen Arbeitgebern die faktischen Grundlagen fehlen, um eine alternative Steuerberechnung vornehmen zu können.

Die ESTV hat unter Berücksichtigung verschiedener Einkommensverhältnisse (Höhe und Einkommensverteilung) berechnet, wie viel Steuern ein Zweiverdiener-ehepaar zu bezahlen hat, wenn es an der Quelle besteuert wird und keine NOV stattfindet. Das Resultat wurde mit dem Steuerbetrag verglichen, der sich bei einer ordentlichen Veranlagung beziehungsweise bei der alternativen Steuerberechnung ergibt.

Dieser Vergleich ergab Folgendes:

- Die bestehenden Ungleichheiten zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung werden durch die alternative Steuerberechnung nicht beseitigt, aber auch nicht systematisch vergrössert.
- Die Höhe der Steuer bei einer Besteuerung an der Quelle, bei einer ordentlichen Veranlagung oder bei einer alternativen Steuerberechnung hängt nicht nur von der Höhe der Einkommen, sondern auch vom Vorhandensein von Kindern und der Einkommensverteilung zwischen den Eheleuten ab. Je nach Konstellation erweist sich die Quellenbesteuerung oder die ordentliche Veranlagung (inkl. alternative Steuerberechnung) als günstiger für die Steuerpflichtigen.
- Es ist daher keine eindeutige und allgemeine Aussage möglich, welche Besteuerungsart für die Steuerpflichtigen die günstigere ist.
- In den Fällen, in denen die alternative Steuerberechnung ein günstigeres Resultat für die Steuerpflichtigen ergibt als die Quellenbesteuerung, liegt die Differenz grossmehrheitlich unter 100 Franken pro Jahr.
- Einzig bei Steuerpflichtigen mit Kindern und gleichmässiger Einkommensverteilung zwischen Ehemann und Ehefrau (50:50) gibt es Fälle, in denen die alternative Steuerberechnung für die Steuerpflichtigen mehr als 100 Franken pro Jahr günstiger wäre als bei der Quellenbesteuerung.

Aus Praktikabilitätsgründen erscheint hier die Nichtanwendung der alternativen Steuerberechnung als vertretbar.

1.2.3.14 Besteuerung nach dem Aufwand

Steuerpflichtige, die das Schweizer Bürgerrecht nicht haben und erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind, können anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.²⁵ Die Besteuerung nach dem Aufwand kommt bei Eheleuten nur dann zur Anwendung, wenn beide die erwähnten Voraussetzungen erfüllen.²⁶

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand handelt es sich um eine besondere Art der Einkommensbemessung. Die Steuern werden nicht auf Basis des tatsächlichen Einkommens, sondern nach dem Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bzw. nach gesetzlich geregelten Mindestbeträgen berechnet.²⁷ Da bei dieser Besteuerung der Lebensaufwand die Bemessungsgrundlage darstellt, können mangels entsprechender Angaben keine Einkünfte auf den Ehemann und die Ehefrau aufgeteilt werden, wie dies bei einer ordentlichen Besteuerung der Fall ist. Die Durchführung der alternativen Steuerberechnung ist daher bei den nach dem Aufwand besteuerten Personen nicht möglich. Die Gefahr, dass der Verzicht auf die alternative Steuerberechnung bei diesen Personen zu einer Diskriminierung führt, dürfte relativ gering sein. Ferner steht es nach dem Aufwand besteuerten Personen jederzeit frei, zur ordentlichen Veranlagung zu wechseln.

1.2.3.15 Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Auch Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz werden unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig. Dabei sind zwei grundsätzliche Konstellationen zu unterscheiden:

- Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber mit bestimmten steuerbaren Werten in der Schweiz, sind beschränkt steuerpflichtig. Wichtigste Anwendungsfälle sind in der Schweiz gelegene Liegenschaften, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten²⁸ sowie Erwerbstätigkeit in der Schweiz, Verwaltungsratsmandat für eine schweizerische Gesellschaft und der Bezug von Vorsorgeleistungen aus der Schweiz²⁹.
- Personen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, sich jedoch in der Schweiz während einer bestimmten Zeit aufhalten (Art. 3 Abs. 3 DBG), werden aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig (steuerrechtlicher Aufenthalt). Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Staat besteht, wird die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz zurückgedrängt.

²⁵ Art. 14 DBG

²⁶ Art. 14 Abs. 2 DBG

²⁷ Vgl. Art. 14 Abs. 3 DBG

²⁸ Vgl. Art. 4 DBG

²⁹ Vgl. Art. 5 DBG

Zu den Fällen einer Quellenbesteuerung aufgrund unselbstständiger Erwerbstätigkeit kann auf Ziffer 1.2.3.13 verwiesen werden.

Bei der beschränkten Steuerpflicht sowie beim steuerrechtlichen Aufenthalt erscheint die Nichtanwendung der alternativen Steuerberechnung als vertretbar, weil die faktischen Grundlagen fehlen, um eine alternative Steuerberechnung vornehmen zu können. Keine Veranlassung für eine alternative Steuerberechnung besteht im Übrigen beim Verwaltungsratsmandat und der Vorsorgeleistung, da die Schweiz in diesen Fällen eine proportionale Quellensteuer erhebt, sodass keine Benachteiligung der Ehepaare besteht.

1.2.4 Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern

1.2.4.1 Geltende Regelung bei der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erhalten die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, die gleiche tarifliche Ermässigung wie Ehepaare (Elterntarif, Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Der Elterntarif (Verheiraterntarif in Verbindung mit dem Abzug vom Steuerbetrag) wird somit sämtlichen Steuerpflichtigen gewährt, die mit Kindern zusammenleben.³⁰

Von der Sonderregelung profitieren neben den alleinerziehenden Personen somit auch jene Steuerpflichtigen, die Kinder haben und im Konkubinat leben. In diesen Fällen erhält bei gemeinsamen Kindern ein Teil des Konkubinatspaars den milden Elterntarif, während der andere zum Grundtarif besteuert wird. Die heutige Regelung kann jedoch auch dazu führen, dass bei zwei im Konkubinat zusammenlebenden Personen mit je eigenen Kindern beide vom milden Elterntarif profitieren können, jedoch ohne dass ihre Einkommen wie bei einem Ehepaar addiert werden. Die geltende Regelung wird daher in der Lehre und vom Bundesgericht³¹ als Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewertet.

Eine alleinerziehende Person ist grundsätzlich leistungsfähiger als ein Ehepaar mit dem gleichen Einkommen und der gleichen Anzahl Kinder, da beim Ehepaar das Einkommen für zwei erwachsene Personen ausreichen muss. Dies wird auch von der vorherrschenden Doktrin und vom Bundesgericht³² anerkannt. Einelternfamilien leben allerdings oft in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, was auf das geringe Erwerbseinkommen zurückzuführen ist. Die geltende steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden ist daher sozialpolitisch motiviert.

³⁰ Im Jahr 2013 gab es in der Schweiz 223 487 Alleinerziehende. Davon zahlten 149 447 (66,8 %) wegen zu tiefen Einkommens keine direkte Bundessteuer (Statistik direkte Bundessteuer).

³¹ Vgl. dazu BGE **131** II 710 und **131** II 697 mit Hinweisen auf die Lehre.

³² Vgl. dazu BGE **131** II 710 und **131** II 697.

1.2.4.2 Ausgleich der Belastungsrelationen

Die übermässige Entlastung von Konkubinatspaaren mit Kindern ist eine der Ursachen der heute bestehenden steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren. Im DBG soll daher neu für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern stets der Grundtarif (Art. 36 Abs. 1 DBG) Anwendung finden. Dieser soll bei Steuerpflichtigen mit Kindern mit dem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von 251 Franken pro Kind (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG) gekoppelt werden.

Der Wechsel vom Verheirateten- zum Grundtarif bewirkt bei den Betroffenen eine Mehrbelastung. Bei den Alleinerziehenden, nicht aber bei den Konkubinatspaaren mit Kindern, soll diese Mehrbelastung aus sozialpolitischen Gründen durch ein Korrektiv in Form eines Alleinerzieherabzugs kompensiert werden. Alleinerziehende Eltern gehören zu den am stärksten durch Armut und andere soziale Benachteiligungen gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Ein grosser Teil der Alleinerziehenden befindet sich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, da oft Erwerbsarbeit und Betreuung der Kinder nicht vereinbar sind.

Die Steuerstatistik vermag derzeit nicht zwischen Alleinerziehenden und Konkubinaten mit Kindern zu unterscheiden. Dies stellt für die Berechnung der Höhe eines aufkommensneutralen Abzugs für Alleinerziehende ein Problem dar. Unter der Fiktion, dass sich die Einkommen der Alleinerziehenden und der im Konkubinats lebenden Partner oder Partnerinnen nicht systematisch unterscheiden, zeigt sich, dass für Alleinerziehende ein aufkommensneutraler Sozialabzug auf 11 500 Franken festgelegt werden kann. Die Kombination «Grundtarif mit Abzug vom Steuerbetrag pro Kind und neuer Sozialabzug» kann unter den Alleinerziehenden zwar teilweise auch zu Mehrbelastungen führen. Alleinerziehende mit tiefen und mittleren Einkommen können jedoch von Minderbelastungen profitieren.

Die Massnahme wirkt sich auf die verschiedenen steuerbaren Einkommen vor der Vornahme des Abzugs für Alleinstehende sehr unterschiedlich aus. Dies verdeutlicht das Beispiel einer alleinerziehenden Person mit 2 Kindern (Basis: Steuerstatistik 2013):

- Alleinerziehende mit 2 Kindern und einem steuerbaren Einkommen bis 62 000 Franken bezahlen auch nach der Reform keine direkte Bundessteuer. Es handelt sich um mindestens 70 % der Alleinerziehenden mit 2 Kindern.
- Die steuerbaren Einkommen zwischen 62 000 und 90 500 Franken werden moderat entlastet.
- Steuerbare Einkommen zwischen 90 500 und 160 000 Franken unterliegen einer Mehrbelastung von maximal 500 Franken.
- Zwischen einem steuerbaren Einkommen von 160 000 und 458 000 Franken erfolgt wiederum eine Minderbelastung von maximal 540 Franken.
- Im Einkommensbereich von 458 500 bis 807 500 Franken ergeben sich Mehrbelastungen von maximal 610 Franken.

- Steuerpflichtige Personen, die ein steuerbares Einkommen von über 807 500 Franken aufweisen, werden schliesslich mit maximal 1322 Franken entlastet (0,1 % der Alleinerziehenden mit 2 Kindern).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich für mindestens 70 % der alleinerziehenden steuerpflichtigen Personen mit 2 Kindern nichts ändert, weil sie wegen ihres tiefen Einkommens ohnehin keine direkte Bundessteuer zahlen. Rund 20 % werden entlastet, und rund 10 % unterliegen einer Mehrbelastung.

1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Neuregelung

1.3.1 Verzicht auf die erneute Durchführung einer Vernehmlassung

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³³ (VIG) ist für Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung³⁴ (BV) an sich ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Artikel 164 Absatz 1 BV statuiert, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind. Dazu gehören insbesondere auch die grundlegenden Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand und die Bemessung von Abgaben (vgl. Art. 164 Abs. 1 Bst. d BV).

Da im Jahr 2012 zu den nachfolgenden Massnahmen jedoch bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden war und die aktuelle Vorlage gegenüber der damaligen Vernehmlassungsvorlage materiell praktisch unverändert ist, hätten sich aus einer zusätzlichen Vernehmlassung keine neuen Erkenntnisse ergeben. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich aufgrund der in den letzten Jahren geführten Debatten zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen bzw. Volksinitiativen gezeigt hat, dass vor allem die Haltung der politischen Parteien und der Kantone bezüglich des idealen Ehepaarbesteuerungsmodells seit Jahren unverändert geblieben ist. Der Bundesrat hat am 31. August 2016 daher beschlossen, auf ein erneutes Vernehmlassungsverfahren zu verzichten (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. b VIG). Nachfolgend wird auf die Vernehmlassungsergebnisse aus dem Jahr 2012 Bezug genommen.

1.3.2 Das Modell der alternativen Steuerberechnung

Dieses Modell wurde in der Vernehmlassung 2012 von der Mehrheit der Kantone und der teilnehmenden Organisationen – insbesondere aus administrativen, ideologischen und finanziellen Gründen – als nicht geeignete Massnahme abgelehnt. Die politischen Parteien beurteilten das Modell hingegen positiver. Die CVP, die EVP und die BDP befürworteten die alternative Steuerberechnung. Von der SVP wurde das Modell an sich ebenfalls als möglicher Weg angesehen, die Partei favorisierte

³³ SR 172.061

³⁴ SR 101

aber ein Splittingsystem. Die FDP, die SP und die Grünen lehnten das Modell hingegen ab und forderten den Wechsel zur Individualbesteuerung.³⁵

Am 23. September 2016 bekräftigte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) erneut ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Modell der alternativen Steuerberechnung. Dieses schaffe neue Verzerrungen und habe ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis. In bestimmten Konstellationen führe es zu neuen verfassungswidrigen Verwerfungen, insbesondere bei Rentnerehepaaren und Einverdienerehepaaren. Das Modell verkompliziere zudem das Steuersystem und verursache den Kantonen Mehraufwand, für dessen Bewältigung sie jedoch keine Kapazitäten hätten. Ihrer Ansicht nach sollte sich der Bund an den in den Kantonen vorherrschenden Regelungen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» (Doppeltarif oder Splitting) orientieren.³⁶

Der Bundesrat ist trotz der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse aus dem Jahr 2012 und der kritischen Haltung der Kantone nach wie vor überzeugt, dass das Modell der alternativen Steuerberechnung einen praktikablen und zielorientierten Weg darstellt, die «Heiratsstrafe» zu beseitigen. Zudem wurde das Modell damals nicht unter dem Blickwinkel der Ziele der Fachkräfteinitiative³⁷ beurteilt. Auch das knappe Scheitern der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» sowie die überwiesenen Vorstösse im Parlament legen nahe, dass einzig mit einer Kompromisslösung die Probleme der heutigen Ehepaarbesteuerung beseitigt werden können.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich gezielt auf die vollständige Beseitigung der «Heiratsstrafe» aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle. Sie beinhaltet sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem vertretbaren Kompromiss. Die Belastung der Ehepaare nähert sich für Zweiverdiener-Haushalte mit der alternativen Steuerberechnung derjenigen bei einer Individualbesteuerung an.

Da sich das Modell nur auf die direkte Bundessteuer auswirkt, können die Kantone im Gegensatz zu einem Wechsel zur Individualbesteuerung ihre geltende Lösung für die Ehepaarbesteuerung beibehalten. Das Modell ist daher vergleichsweise rasch umsetzbar. Aufgrund der gegenüber dem geltenden Recht tieferen Grenzsteuerbelastung werden die Arbeitsanreize erhöht. Es ist insbesondere von einer Mobilisierung des Arbeitsangebots von Zweitverdienern und -verdienerinnen auszugehen.

Das Modell verursacht überdies bei den Steuerpflichtigen keinen grösseren Mehraufwand und keine Mehrbelastung. Die Eheleute füllen weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung aus, in der im Vergleich zum geltenden Recht keine zusätzlichen Angaben gemacht werden müssen. Die Bemessungsgrundlage ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nicht, das steuerbare Einkommen bleibt unverändert. Bei der Berechnung von Abgaben, Beiträgen und Leistungen (beispielsweise bei den Prämi-

³⁵ Vgl. dazu den Bericht vom 18. April 2013 «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung», www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2012 > EFD.

³⁶ Vgl. die Medienmitteilung der FDK vom 23. September 2016, www.fdk-cdf.ch.

³⁷ Vgl. dazu Ziff. 1.2.1.

enverbilligungen, Ergänzungsleistungen, den Krippenbeiträgen oder den Stipendien) wird weiterhin auf das Reineinkommen des Ehepaars gemäss ordentlicher Besteuerung abgestellt. Es wird lediglich von der Veranlagungsbehörde eine alternative Berechnung des Steuerbetrags erstellt. Der tiefere Steuerbetrag wird sodann in Rechnung gestellt. Die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten üben die Eheleute weiterhin gemeinsam aus. Die von den veranlagenden Behörden durchzuführende alternative Steuerberechnung ist im Ergebnis eine reine Tarifkorrektur zur Beseitigung einer allfälligen steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren.

Durch die im Rahmen der alternativen Steuerberechnung durchzuführende individuelle Zuweisung der Erwerbs- und Renteneinkommen und die hälftige Aufteilung der übrigen Einkommen können Ehepaare ihre Steuerprogression brechen. Vor allem für jene Ehepaare, bei denen das Erwerbs- oder das Renteneinkommen sich sehr gleichmässig auf die beiden Ehepartner aufteilt, führt das Modell zu einer deutlichen Steuerentlastung. Die hälftige Aufteilung der Vermögenserträge kann auch für jene Ehepaare vorteilhaft sein, bei welchen ein Teil über ein grosses Vermögen mit entsprechend hohen Vermögenserträgen verfügt, während der andere ein geringes Vermögen ohne nennenswerte Erträge besitzt. Für die veranlagenden Behörden der Kantone hat die für alle Ehepaare durchzuführende alternative Steuerberechnung einen administrativen Mehraufwand zur Folge, insbesondere in der Einführungsphase. Die Abläufe dürften sich aber weitgehend automatisieren lassen.

1.3.3 Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern

Mit der vorgeschlagenen Lösung sollen sowohl Konkubinatspaare mit Kindern als auch Alleinerziehende zukünftig mit dem Grundtarif besteuert werden. Die heutige Anwendung des Verheiratetentarifs auf diese Steuerpflichtigen entspricht nicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil bei Konkubinatspaaren keine Einkommenselemente addiert werden wie bei einem Ehepaar und bei den Alleinerziehenden nur ein Einkommen erzielt wird. Aus sozialpolitischen Gründen soll jedoch den Alleinerziehenden ein neuer Abzug von der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Dieser Abzug soll Konkubinatspaaren mit Kindern nicht gewährt werden, da diese Paare in der Regel weniger von Armut betroffen sind. Sowohl Konkubinatspaare mit Kindern wie auch Alleinerziehende sollen aber vom Steuerbetrag einen Abzug von 251 Franken pro Kind machen können.

Würde auf die Besteuerung dieser Personen nach dem Grundtarif verzichtet, so hätte dies Auswirkungen auf die alternative Steuerberechnung, denn diese lehnt sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren an. Bei der alternativen Steuerberechnung bei Ehepaaren mit Kindern würde demzufolge – wie bei Konkubinatspaaren – der Verheiratetentarif für einen Elternteil angewendet. Die Folge wäre eine tiefere steuerliche Belastung der Ehepaare mit Kindern, was zu entsprechend höheren Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer führen würde.

In der Vernehmlassung aus dem Jahr 2012 waren 11 Kantone und 16 Organisationen sowie die BDP, die CVP und die EVP mit der vorgeschlagenen Regelung voll oder

zumindest weitgehend einverstanden. Neun Kantone und fünf Organisationen sowie die SP und die GPS lehnten die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Kritisiert wurde insbesondere, dass sich für die Veranlagungsbehörden erhebliche Vollzugsprobleme ergeben würden, da sie abklären müssten, ob die alleinerziehende Person tatsächlich nicht mit einer weiteren erwachsenen Person im selben Haushalt lebt. Sie befürchteten, dass dieser Nachweis wohl nur bedingt möglich wäre und eine gewisse Missbrauchsgefahr bestünde.

Die Höhe des Abzugs wurde ebenfalls kritisiert. Für einige Vernehmlassungsteilnehmer war es unhaltbar, wenn Alleinerziehende mit einem Nettoeinkommen von weit über 100 000 Franken zusätzlich mit einem Abzug begünstigt werden sollten. Die Höhe des Abzugs müsste ihrer Ansicht nach deutlich gesenkt werden. Andere fanden hingegen, dass ein Abzug von 11 000 Franken für Alleinerziehende – wie dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wurde – den effektiven Kinderkosten zu wenig gerecht werde. Der Abzug müsse daher höher ausfallen.

1.3.4 Auswirkungen auf die Belastungsrelationen

1.3.4.1 Belastungsrelationen zwischen Zweiverdienerehepaaren und Zweiverdienerkonkubinatspaaren sowie zwischen Rentnerehepaaren und Rentnerkonkubinatspaaren

Aufgrund der alternativen Steuerberechnung werden Zweiverdienerehepaare und Rentnerehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren neu in der Regel gleich oder milder besteuert. Damit wird das Hauptziel der Reform erreicht, nämlich die in bestimmten Konstellationen immer noch bestehende steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren zu beseitigen. Ausnahmsweise können aufgrund der hälftigen Zuweisung des Einkommens, das nicht aus Erwerb oder Pensionen stammt, nach wie vor Konstellationen auftreten, in denen die Ehe steuerlich höher belastet wird als das Konkubinat. Dies betrifft die eher seltenen Fälle, in denen z. B. die Ehefrau fast ausschliesslich Erwerbseinkommen erzielt und der Ehemann fast ausschliesslich Vermögenseinkommen in ähnlicher Höhe vereinnahmt. Der Grund dafür ist, dass bei der alternativen Steuerberechnung das Vermögenseinkommen den beiden Eheleuten je hälftig zugeteilt wird. Dadurch ist die Einkommensaufteilung, die in die alternative Steuerberechnung eingeht, weniger ausgewogen als beim Konkubinat, was bei Tarifen mit mehreren Progressionsstufen eine höhere Steuer ergibt. Die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren ist jedoch in nahezu allen anderen Fällen sowohl bei den Zweiverdiener- als auch bei den Rentnerehepaaren vollständig beseitigt.

Zu den Belastungsrelationen insgesamt siehe den Anhang.

1.3.4.2 Belastungsrelation zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren

Im geltenden Recht besteht bereits in den unteren und mittleren Einkommenskategorien eine Mehrbelastung der Einverdienerhepaare gegenüber den Zweiverdienerhepaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. Ziff. 1.1.3.2).

Mit der Einführung der alternativen Steuerberechnung nimmt die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren zu und mit der Einführung des Einverdienerabzugs ab. Es hängt daher im Einzelfall von der Höhe des Einkommens des Ehepaars und von der Verteilung des Einkommens in der Zweiverdienerhe ab, ob die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren zu- oder abnimmt.

Die Berechnungen der ESTV zeigen beispielsweise, dass bei einem Erwerbseinkommen des Ehepaars ohne Kinder von 100 000 Franken selbst bei einem Anteil des Zweitverdienstes von 50 Prozent des Gesamteinkommens die Belastungsdifferenz abnimmt. Bei einem Erwerbseinkommen des Ehepaars von 150 000 Franken sinkt die Belastungsdifferenz dann, wenn der Zweitverdienst nicht mehr als 50 000 Franken, d. h. nicht mehr als ein Drittel ausmacht. Bei einem Erwerbseinkommen des Ehepaars von 200 000 Franken liegt diese Grenze bei einem Zweitverdienst von 36 000 Franken, was einem Anteil von 18 Prozent entspricht. Bei einem Erwerbseinkommen des Ehepaars von 1 Million Franken lokalisiert sich diese Grenze schliesslich bei einem Zweitverdienst von 26 000 Franken, was nur noch einem Anteil von 2,6 Prozent entspricht. Oberhalb dieser Schwellenwerte nehmen die Belastungsdifferenzen demgegenüber zu.

Gesamthaft betrachtet nimmt die Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren zu, da die geschätzten reformbedingten Mindereinnahmen zum deutlich grösseren Teil auf die differenzvergrössernde alternative Steuerberechnung entfallen als auf den differenzverringernenden Einverdienerabzug (vgl. hierzu Ziff. 3.3.1).

1.3.4.3 Belastungsrelation zwischen Einverdienerhepaaren und Einverdienerkonkubinatspaaren

Einverdienerhepaare werden im geltenden System der gemeinsamen Besteuerung aufgrund des milderen Tarifs und des Verheiratetenabzugs stets tiefer besteuert als Einverdienerkonkubinatspaare. Diese Besserstellung der Einverdienerhepaare wird durch den geplanten zusätzlichen Einverdienerabzug noch verstärkt.

1.3.4.4 **Belastungsrelation zwischen Paaren und Alleinstehenden**

Einverdienerhepaare werden wegen des günstigeren Tarifs und des Verheiratetenabzugs niedriger besteuert als Alleinstehende mit dem gleichen Einkommen. Da der Einkommensbindungseffekt³⁸ grösser ist als der Haushaltsvorteil³⁹, ist dies sachgerecht. Einverdienerkonkubinate werden gleich hoch besteuert wie Alleinstehende, was trotz Haushaltsvorteil wegen des Einkommensbindungseffekts nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Um dies zu korrigieren, müssten Einverdienerkonkubinspaare wie Einverdienerhepaare besteuert werden. Mangels eines zivilrechtlichen Anknüpfungspunkts ist es jedoch schwierig zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Beziehung im Konkubinat als derart gefestigt gilt, dass es sich rechtfertigen würde, dieses im Steuerrecht dem Ehepaar gleichzustellen.

1.3.5 **Übrige geprüfte, aber verworfene Modelle**

1.3.5.1 **Korrekturen am geltenden Mehrfachtarif-Modell**

Grundsatz

Die Ehe wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Eheleute werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden, Verheirateten und Steuerpflichtigen mit Kindern wird mit unterschiedlichen Tarifen (Grundtarif, Verheiratetentarif, Elterntarif) Rechnung getragen. Um ausgeglichene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu erzielen, sind insbesondere folgende Massnahmen in Betracht zu ziehen:

- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs für Zweiverdienerhepaare:
Mit der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs kann die Benachteiligung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den Zweiverdienerkonkubinspaaren in zusätzlichen Fällen beseitigt und Arbeitskräftepotenzial mobilisiert werden. Eine vollständige Beseitigung würde aber einen extrem hohen Abzug bedingen, was bestimmte Konstellationen von Zweiverdienerhepaaren stark privilegieren und hohe Mindereinnahmen verursachen würde.
- Einführung eines Zweipensionenabzugs für Rentnerhepaare:
Um die Benachteiligung der Rentnerhepaare gegenüber den Rentnerkonkubinspaaren zu entschärfen, könnte bei der direkten Bundessteuer analog zum Zweiverdienerabzug ein Zweipensionenabzug vorgesehen werden.

³⁸ Wenn mehrere Personen vom Einkommen der steuerpflichtigen Person leben müssen, ist deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindert, und ihre Steuerbelastung muss entsprechend tiefer ausfallen.

³⁹ Haushaltsvorteile sind Haushaltsersparnisse in Form niedrigerer Lebenshaltungskosten pro Kopf, die durch das Zusammenwohnen erzielt werden.

- Einführung eines Einverdienerabzugs für Einverdienerehepaare:
Mit der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs vergrössert sich die Belastungsdifferenz zwischen Ein- und Zweiverdienerehepaaren. Für Einverdienerehepaare könnte ein Abzug vorgesehen werden, damit diese gegenüber den Zweiverdienerehepaaren nicht stärker steuerlich belastet werden.
- Einführung eines Haushaltsabzugs für Alleinstehende:
Haushaltsvorteile, die Mehrpersonenhaushalte gegenüber Einpersonenhaushalten erzielen, könnten in Form eines Haushaltsabzugs für Alleinstehende und Alleinerziehende berücksichtigt werden.

Gründe für die Ablehnung durch den Bundesrat

Die Massnahmen wirken sich im Gegensatz zur alternativen Steuerberechnung nicht konzentriert auf die Beseitigung der «Heiratsstrafe» aus, sondern führen in gewissen Bereichen zu übermässigen Entlastungen.

- Sie führen zu deutlich höheren Mindereinnahmen als die alternative Steuerberechnung.
- Sie schneiden unter Kosten-Nutzen-Überlegungen unvorteilhaft ab.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn für keine steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung gegenüber heute resultieren soll, würden die Korrekturen am geltenden Mehrfachtarif-Modell bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen in der Höhe von 1,96 Milliarden Franken pro Jahr führen (Zahlengrundlage: Sollertrag der Steuerperiode 2012).

1.3.5.2 Splitting

Grundsatz

Das Splittingssystem basiert auf der gemeinsamen Veranlagung. Das Steuersystem beruht dabei auf einem einzigen Tarif, der bei allen steuerpflichtigen natürlichen Personen zur Anwendung kommt. Im Unterschied zum geltenden Recht wird der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten und Alleinstehenden nicht mehr durch den Verheiratetentarif, sondern durch das Splitting Rechnung getragen.

Während bei einem Vollsplitting das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens zu besteuern ist (Divisor 2), wird beim Teilsplitting von einem Divisor ausgegangen, der einer bestimmten Quote von mehr als 50 Prozent des Gesamteinkommens entspricht. Beim Vollsplitting bezahlen die Ehepaare immer weniger Steuern als die Konkubinatspaare mit gleichem Gesamteinkommen, es sei denn, im Konkubinat hätten Mann und Frau genau das gleiche Einkommen. In diesem Fall entspricht die Steuerbelastung des Konkubinatspaars derjenigen des Ehepaars mit dem gleichen Gesamteinkommen. Alleinstehende Personen werden vergleichsweise sehr hoch belastet.

Beim Teilsplitting hängt die Belastungsrelation zwischen Ehe und Konkubinat vom Splittingfaktor ab. Je tiefer dieser ausfällt und je gleichmässiger die Einkommensverteilung zwischen Partnerin und Partner ist, umso weniger vorteilhaft wird die Ehe aus steuerlicher Sicht. Beim Teilsplitting wird die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren nicht für alle Zweiverdiener- und Rentnerehepaare aufgehoben.

Gründe für die Ablehnung durch den Bundesrat

Beim Vollsplitting werden Konkubinatspaare systembedingt stärker besteuert als Ehepaare, d. h. die Ehe ist steuerlich gegenüber dem Konkubinat immer im Vorteil.

- Beim Teilsplitting wird die «Heiratsstrafe» nicht vollständig beseitigt.
- Die Steuermindereinnahmen sind beim Vollsplitting deutlich höher als bei der alternativen Steuerberechnung, sofern für keine Steuerpflichtigen gegenüber der heutigen Situation eine Mehrbelastung bei der direkten Bundessteuer entstehen soll.
- Das Vollsplitting entlastet die Ehe stark. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Belastung von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren.
- Der Abhalteeffekt (negative Arbeitsanreize) fällt höher aus als bei der Individualbesteuerung und der alternativen Steuerberechnung, da der Grenzsteuersatz höher ist. Dies liegt erstens an der gemeinsamen Veranlagung: Die Grenzsteuerbelastung des Zweitverdieners oder der Zweitverdienerin, der oder die relativ elastisch reagiert, beginnt nicht bei Null, sondern beim Grenzsteuersatz des Erstverdieners oder der Erstverdienerin. Deshalb ist der Abhalteeffekt grösser. Zweitens entlastet das Vollsplitting die Einverdiener-ehepaare und die Erstverdiener bzw. Erstverdienerinnen bei Zweiverdiener-ehepaaren besonders stark. Weil das Vollsplitting unberücksichtigt lässt, zu welchem Beschäftigungsgrad Zweiverdiener-ehepaare erwerbstätig sind, reagieren diese jedoch sehr unterschiedlich auf die gesunkene Steuerbelastung; sie weiten ihr Arbeitsangebot weniger aus als bei der Individualbesteuerung, weshalb es zu hohen Mitnahmeeffekten kommt. Von daher mobilisiert das Vollsplitting das Arbeitskräfteangebot von allen Besteuerungsmodellen, die keine «Heiratsstrafe» bewirken, am schlechtesten und benötigt für ein bestimmtes Steueraufkommen die höchsten Steuersätze.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn für keine steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung gegenüber heute resultieren soll, würde das Vollsplitting bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen in der Höhe von 2,3 Milliarden Franken und das Teilsplitting mit Divisor 1,7 je nach Abzügen zu Mindereinnahmen von 1,2–1,6 Milliarden Franken führen (Zahlengrundlage: Sollertrag der Steuerperiode 2012).

1.3.5.3 Individualbesteuerung

Grundsatz

Die Individualbesteuerung beruht auf einem einzigen Tarif, der bei allen natürlichen steuerpflichtigen Personen zur Anwendung kommt. Die Eheleute werden wie vor der Ehe getrennt besteuert. Bei einer reinen Individualbesteuerung wird bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasste, was dieser an Einkommen zufließt. Gleiches gilt sinngemäss für die Zurechnung des Vermögens. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, wie viele Personen von diesem Einkommen leben. Für Ehe- bzw. Konkubinatspaare, bei welchen ein Teil kein Einkommen erzielt, werden somit keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Haushaltvorteile, die Mehrpersonenhaushalte gegenüber Einpersonenhaushalten erzielen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bei der reinen Individualbesteuerung ist die Steuerbelastung der Paarhaushalte somit von der Einkommensverteilung abhängig. Einverdienerhepaare sind im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren mit dem gleichen Einkommen aufgrund des progressiv ausgestalteten Steuertarifs viel stärker belastet. Ausserdem ist die Steuerbelastung eines Einverdienerhepaars gleich hoch wie die eines Einpersonenhaushalts mit gleich hohem Einkommen. Gemäss Bundesgericht kommen für eine Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung aus verfassungsrechtlichen Gründen nur Modelle der sog. modifizierten Individualbesteuerung in Frage. Um ausgeglichene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu erreichen, müssten gemäss Bundesgericht (zumindest für Einverdienerhepaare) gewisse Korrekturmassnahmen, z. B. ein Einverdienerabzug, vorgesehen werden. Damit entfernt man sich jedoch von einer zivilstandsneutralen Besteuerung.

Gründe für die Ablehnung durch den Bundesrat

Der Wechsel zur Individualbesteuerung muss für sämtliche Steuerhoheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt werden. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen. Die Umsetzungsphase würde daher lang dauern.

- Sofern bei der Umsetzung der Individualbesteuerung der Grundtarif übernommen wird, kann dies – insbesondere bei Einverdienerhepaaren – zu einer Mehrbelastung führen. Wird hingegen der Verheiratetentarif übernommen, so führt dies zu Steuermindereinnahmen, die deutlich höher sind als bei der alternativen Steuerberechnung. Realistischerweise könnte eine Individualbesteuerung daher nicht ohne eine Tarifrevision eingeführt werden.
- Es stellt sich die Frage der Übertragbarkeit der nicht konsumierten Abzüge innerhalb des Ehepaars. Bei einer Nichtübertragbarkeit ohne andere Modifikationen (z. B. Einverdienerabzug) würden insbesondere Einverdienerhepaare gegenüber Zweiverdienerhepaaren benachteiligt.
- Die Individualbesteuerung erhöht das steuerplanerische Potenzial unter Eheleuten (Bsp.: Rechtsgeschäfte zwischen Eheleuten, Einkommensaufteilung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit).

- Das Modell zieht allenfalls eine Änderung in allen Gesetzen und Verordnungen nach sich, bei denen Einkommenslimiten eine Rolle spielen (Transferzahlungen wie bspw. Krankenkassenprämienverbilligungen).
- Es entsteht ein hoher administrativer Aufwand für die Steuerpflichtigen, insbesondere in der Einführungsphase.
- Der Verwaltungsmehraufwand wurde von den Kantonen in der Vergangenheit mit 30–50 % angegeben. Er dürfte in der Einführungsphase noch grösser sein.
- Im Zivilrecht wird die Ehe explizit als Gemeinschaft qualifiziert. Die Individualbesteuerung geht hingegen von der einzelnen Person aus, was zu einem Wertungswiderspruch zum Zivilrecht führt.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn für keine steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung gegenüber heute resultieren soll, würde die Individualbesteuerung bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen in der Höhe von 2–2,35 Milliarden Franken (je nachdem, ob ein Einverdienerabzug vorgesehen ist oder nicht) führen (Zahlgrundlage: Sollertrag der Steuerperiode 2012).

Folgen einer aufkommensneutralen Umsetzung der Individualbesteuerung

Die Individualbesteuerung kann auch aufkommensneutral umgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass bestimmte Gruppen weniger und andere Gruppen mehr belastet würden als im geltenden Recht.

Auf Bundesebene würden die bisherigen Tarife für Verheiratete und für die übrigen steuerpflichtigen Personen aufgehoben und durch einen neuen Tarif ersetzt. Der Gesetzgeber hätte einen hohen Gestaltungsspielraum. Er könnte namentlich den Tarif progressiver oder weniger progressiv gestalten als die bisherigen Tarife. Über ähnliche Gestaltungsspielräume würden auch die kantonalen Gesetzgeber verfügen. Dabei ist die Ausgangslage für die einzelnen Kantone höchst unterschiedlich – je nachdem, ob sie derzeit einen Doppeltarif, ein Teil- oder Vollsplitting oder ein Flat-Rate-System kennen.

Auf Ebene der direkten Bundessteuer würden die Einverdienerhepaare stärker belastet, Zweiverdienerhepaare mit höheren und eher gleichmässig verteilten Einkommen zwischen den Partnern sowie viele Rentnerhepaare hingegen tendenziell entlastet. Die übrigen Haushaltsgruppen (Konkubinate, Alleinstehende und Alleinerziehende) würden in der Tendenz stärker belastet. Ihre Steuerbelastung würde jedoch weniger stark steigen als bei den Einverdienerhepaaren.

Auf kantonaler Ebene würden insbesondere in den bisherigen Vollsplittingkantonen die Einverdienerhepaare deutlich stärker belastet, während alle anderen Haushaltsgruppen entlastet würden. In der Tendenz bliebe dieses Muster auch bei den Teilsplitting- und den Doppeltarifkantonen, wobei hier auch andere Haushaltsgruppen als Einverdienerhepaare stärker belastet würden. Bei den Flat-Rate-Kantonen wären die Auswirkungen demgegenüber geringfügig.

1.3.5.4 **Veranlagungswahlrecht**

Grundsatz

Bei diesem System stehen den Ehepaaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl: einerseits das geltende Mehrfachtarifsystem bei der direkten Bundessteuer bzw. das jeweils in den Kantonen geltende Modell der gemeinsamen Veranlagung (Doppeltarif, Splitting etc.) und andererseits die getrennte Besteuerung wie bei Konkubinatspaaren. Das geltende Modell der gemeinsamen Veranlagung wird vom Gesetzgeber als Hauptmodell bestimmt. Wählt ein Ehepaar die getrennte Besteuerung, so wird es wie ein unverheiratetes Paar besteuert.

Das Wahlrecht kann nur gemeinsam durch übereinstimmende Willenserklärung ausgeübt werden. Können sich die Eheleute nicht auf eine Veranlagungsart einigen, so wird unterstellt, dass sie sich für das Hauptmodell entschieden haben.

Die übereinstimmende Ausübung des Wahlrechts ist vor allem aus Gründen des Bezugs am Anfang der Steuerperiode einzureichen. Haben sich die Eheleute gemeinsam für die getrennte Besteuerung ausgesprochen, so gilt diese Veranlagungsart – wie umgekehrt auch bei der gemeinsamen Veranlagung – sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Kantons- und die Gemeindesteuern. Das Wahlrecht kann jährlich ausgeübt werden.

Für den Fall, dass sich die Eheleute für die getrennte Besteuerung aussprechen, sollen jene Regeln zur Anwendung kommen, die bereits heute bei der Besteuerung von Konkubinatspaaren bzw. getrennt besteuerten Eltern gelten.

Gründe für die Ablehnung durch den Bundesrat

Ein Veranlagungswahlrecht müsste aus praktischen Gründen auf allen drei staatlichen Ebenen gleichzeitig eingeführt werden, was einer raschen Umsetzung entgegensteht.

- Die Lösung führt zu einer Reduktion der «Heiratsstrafe», nicht aber zu einer vollständigen Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes. Je nachdem kann beispielsweise die Wahl der Individualbesteuerung zwar bei der Bundessteuer vorteilhaft sein, aber bei der kantonalen Steuer zu einer Verschlechterung führen (namentlich bei einem kantonalen Vollsplitting). Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollte aber auf jeder Staatsebene gewährleistet sein.
- Das Modell zieht allenfalls eine Änderung in allen Gesetzen und Verordnungen nach sich, bei denen Einkommenslimiten eine Rolle spielen (Transferzahlungen wie bspw. Krankenkassenprämienverbilligungen).
- Der zusätzliche administrative Aufwand (Entrichtungsaufwand) ist für die Steuerpflichtigen hoch, sofern sie das Modell optimal nutzen wollen; dies gilt insbesondere in der Einführungsphase und bei komplizierten Vermögensverhältnissen. Die Eheleute müssen sich vor der Steuerperiode überlegen, welches Modell für sie günstiger ist, und dies den Steuerbehörden verbindlich mitteilen. Die Steuerpflichtigen könnten zum Teil überfordert sein, insbesondere dann, wenn die auf dem steuerbaren Einkommen beruhenden Transferzahlungen miteingerechnet werden müssen.

- Der administrative Aufwand für die Steuerbehörden ist beim Veranlagungswahlrecht deutlich höher einzustufen als beim geltenden Recht. Die Veranlagung der natürlichen Personen ist ein Massenverfahren, das möglichst automatisiert sein muss. Jede Wahlmöglichkeit kann automatisierte Abläufe behindern und bewirkt dadurch einen höheren Verwaltungsaufwand.
- Das Modell erhöht das steuerplanerische Potenzial unter Eheleuten (Bsp.: Rechtsgeschäfte zwischen Eheleuten, Einkommensaufteilung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit). Gleichzeitig besteht aber das Risiko, dass Ehepaare die steuerlich teurere Variante wählen.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn für keine steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung gegenüber heute resultieren soll, würde das Veranlagungswahlrecht bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen in der Höhe von 0,67 Milliarden Franken führen. Würde zusätzlich der Zweiverdienerabzug auf die Rentnerehepaare ausgedehnt, so würden sich die Mindereinnahmen auf 0,74 Milliarden Franken belaufen (Zahlengrundlage: Sollertrag der Steuerperiode 2012).

1.3.5.5 Verzicht auf Abzüge bei der alternativen Steuerberechnung

Grundsatz

Mit dem Ziel, die Mindereinnahmen der vorgeschlagenen Neuregelung in der Höhe von 1158 Millionen Franken zu senken, wurde eine Version mit reduzierten Mindereinnahmen geprüft.

Dieses Modell geht von der in dieser Vorlage vorgeschlagenen alternativen Steuerberechnung aus. Folgende Änderungen sollen jedoch vorgenommen werden:

- Verzicht auf den Einverdiener- und den Alleinerzieherabzug und
- Streichung des Verheirateten- sowie des Zweiverdienerabzugs.

Gründe für die Ablehnung durch den Bundesrat

Diese Lösung hätte einen Vereinfachungseffekt und würde zu weniger Mindereinnahmen führen. Trotzdem hat sich der Bundesrat aus folgenden Gründen gegen diese Version entschieden:

- Der Verzicht auf die verschiedenen Abzüge hat zur Folge, dass Einverdienerhepaare und Zweiverdienerhepaare mit geringem Zweiteinkommen höher belastet werden als im geltenden Recht, während Zweiverdienerhepaare mit mittleren bis höheren Einkommen und gleichmässigerer Einkommensverteilung zwischen den Partnern entlastet werden.
- Der Belastungsunterschied zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren würde vergrössert.

- Der Verzicht auf den Alleinerzieherabzug hätte bei der Gruppe der alleinerziehenden Personen Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht zur Folge.

Diese Version würde die vom Bundesgericht definierten Anforderungen an eine verfassungskonforme Besteuerung erfüllen. Allerdings würde die Zahl der von Mehrbelastungen betroffenen Steuerpflichtigen relativ hoch ausfallen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht bzw. der Streichung der oben erwähnten Abzüge würden die Mindereinnahmen auf 847 Millionen Franken reduziert.

1.4 Abschaffung der Heiratsstrafe ohne Mehrbelastungen

Grundsätzlich wäre es möglich, die «Heiratsstrafe» aufkommensneutral zu beseitigen, indem die nicht verheirateten Steuerpflichtigen höher belastet würden. Da ein solches Vorgehen politisch wenig erfolversprechend wäre, wurden die verschiedenen Modelle stattdessen basierend auf der Prämisse evaluiert, dass für keine einkommenssteuerpflichtige Person eine Mehrbelastung gegenüber heute resultiert.

Unter diesem Aspekt schneidet das Modell der alternativen Steuerberechnung günstig ab. Es wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der «Heiratsstrafe» aus, erzeugt anders als etwa das Vollsplitting keine grösseren Mitnahmeeffekte und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle (Ausnahme: Veranlagungswahlrecht). Zudem muss es nicht wie die Individualbesteuerung oder das Veranlagungswahlrecht auf allen Ebenen der Steuerhoheit (Bund, Kanton, Gemeinde) umgesetzt werden. Dadurch kann es einfacher und schneller umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden beschränken sich auf die Mindereinnahmen aufgrund des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Es entstehen jedoch keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Es ist allerdings einzuräumen, dass die Abschaffung der «Heiratsstrafe» ohne Mehrbelastungen Mindereinnahmen bewirkt, die kompensiert werden müssen. Unter der Schuldenbremse gibt es dafür zwei Wege: Entweder muss eine andere Steuer neu eingeführt oder eine bestehende erhöht werden, was wiederum gesetzliche oder gar verfassungsmässige Anpassungen erfordert; oder es sind die Ausgaben im Umfang der Einkommenssteuerentlastung zu senken. In der ersten Variante müssen bestimmte Personen eine höhere Steuerlast tragen; in der zweiten Variante werden andere Personen durch die Ausgabenkürzungen getroffen.

1.5 **Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht**

In den Steuersystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowohl Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle als auch Individualbesteuerungsmodelle in unterschiedlicher Ausgestaltung vorgesehen. Beide Veranlagungssysteme sind daher im Hinblick auf das Verhältnis zum europäischen Recht unbedenklich (siehe dazu Ziff. 5.2).

Die Mehrheit der OECD-Mitgliedländer wendet ein *Individualbesteuerungssystem* an⁴⁰:

- *Österreich* sieht eine Individualbesteuerung vor, die den Unterhaltspflichten innerhalb des Ehepaars keine Rechnung mehr trägt. Für Ehepaare und Konkubinatspaare mit nur einem Einkommen oder einem sehr kleinen Zweiteinkommen wurde bis vor Kurzem stets ein Alleinverdienerabsetzbetrag gewährt. Dieser Abzug wurde 2011 durch einen kinderabhängigen Alleinverdienerabsetzbetrag ersetzt. Mangels Korrekturmassnahmen für Einverdienerhepaare ist die Steuerbelastung von Einverdienerhepaaren deutlich höher als diejenige von Zweiverdienerhepaaren.
- *Schweden* geht von der reinen Individualbesteuerung aus. Unterschiedliche Steuerklassen oder Tarife gibt es nicht. Bei jeder steuerpflichtigen Person wird unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufließt. Beispielsweise wird nicht berücksichtigt, wie viele Personen von diesem Einkommen leben. Für Ehe- bzw. Konkubinatspaare, bei welchen der Mann oder die Frau kein Einkommen erzielt, werden somit keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen.
- *Grossbritannien* geht ebenfalls von einer Individualbesteuerung aus. Das britische Steuerrecht sieht einen persönlichen Freibetrag für steuerpflichtige Personen vor, der je nach Alter oder Einkommen unterschiedlich hoch ist. Ab einem gewissen Einkommen reduziert sich der persönliche Freibetrag kontinuierlich. Dieser Freibetrag ist nicht übertragbar. Grossbritannien richtet steuerfreie Kinderzulagen aus.
- Die *Niederlande* sehen ebenfalls grundsätzlich eine Individualbesteuerung vor. Lohn Einkünfte müssen dabei stets einzeln angegeben werden. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften werden vom niederländischen Gesetz daneben jedoch immer als «fiscal partners» veranlagt. Personen, die zwar zusammenleben, aber nicht miteinander verheiratet sind, können sich aussuchen, ob sie als «fiscal partners» gelten wollen. In diesem Fall können sie gemeinsame Einkommensbestandteile (z. B. Zinsen auf Spareinlagen, Mieteinnahmen) und Abzugsposten (z. B. Lebensunterhalt für Kinder, Spenden) untereinander aufteilen.

⁴⁰ Vgl. dazu «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung» Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates «Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung» (14.3005), www.estv.admin.ch > Steuerpolitik > Fachinformationen.

Ein *Splittingssystem* wird beispielsweise in Luxemburg, Polen, Frankreich und Portugal vorgesehen. In Deutschland steht den Ehepaaren ein Veranlagungswahlrecht zu:

- *Frankreich* sieht ein Familiensplitting («quotient familial») vor, bei welchem die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen die Höhe der zu bezahlenden Einkommenssteuer bestimmt. Der Familienquotient richtet sich nach der Anzahl der zu versorgenden Familienangehörigen des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin. Das zu versteuernde Einkommen wird vor Berechnung der zu zahlenden Einkommenssteuer durch den Familienquotienten geteilt. Der 1999 eingeführte «pacte civil de solidarité» (PACS) eröffnet zudem für heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, ihr Zusammenleben vertraglich zu gestalten. Dies erlaubt es namentlich auch Konkubinatspaaren, sich mit den Ehepaaren in einkommenssteuerrechtlicher Hinsicht gleichstellen zu lassen. Die Partnerinnen und Partner des PACS werden ab dem dritten Jahrestag des Registrierungsakts der Gemeinschaftsbesteuerung unterworfen.
- In *Deutschland* können Ehepaare zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Das Grundmodell ist die Individualbesteuerung (Einzelveranlagung). Geben die Eheleute keine Erklärung ab, so wird allerdings unterstellt, dass sie die Zusammenveranlagung wählen, da diese für die Steuerpflichtigen im Normalfall die vorteilhaftere Variante darstellt. Entscheidet sich die Ehefrau oder der Ehemann für die Individualbesteuerung, so werden die Eheleute getrennt veranlagt. Diese Wahl ist für das Finanzamt bindend. Der andere Ehepartner bzw. die andere Ehepartnerin kann allerdings Schadenersatz geltend machen, wenn der Antrag auf getrennte Veranlagung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt. Eine gemeinsame Besteuerung kommt auch zur Anwendung, wenn die Eheleute übereinstimmend die Zusammenveranlagung wählen. Die Einkünfte der Eheleute werden in diesem Fall zusammengerechnet, aber nur zum Satz des hälftigen Einkommens besteuert (sog. Ehegattensplitting). Einverdienerehepaare werden auf diese Weise gleich behandelt wie Zweiverdienerehepaare. Im Jahr 2010 haben rund 97,7 % der veranlagten Ehepaare und Lebenspartnerschaften⁴¹ die Zusammenveranlagung gewählt, nur rund 2,3 % die Einzelveranlagung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das System der Individualbesteuerung in unseren Nachbarländern dominierend ist. Die meisten der untersuchten Länder mit einem Individualbesteuerungssystem sehen praktisch keine Korrekturfaktoren vor, um (Ehe)Paare mit nur einem Einkommen zu entlasten. Dies führt zu einer wesentlich höheren Steuerbelastung von Einverdiener(ehe)paaren im Vergleich zu Zweiverdiener(ehe)paaren. Wenn Korrekturmaßnahmen vorgesehen werden, sind diese vorwiegend auf Steuerpflichtige mit Kindern ausgerichtet.

⁴¹ Datenbasis Einkommensteuerstatistik 2010.

1.6 Umsetzung

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes verlangt und bezogen.⁴² Die Einführung der alternativen Steuerberechnung wird dazu führen, dass die kantonalen Steuerbehörden insbesondere in der Einführungsphase einen administrativen Mehraufwand haben werden (siehe Ziff. 3.2).

Aus praktischer Sicht dürften die Aufteilung und die Steuerberechnung jedoch keine besonderen Probleme bereiten, da diese Einkünfte schon heute im Steuerdeklarationsverfahren grösstenteils transparent ausgewiesen sind. Die Abläufe dürften sich zudem weitgehend automatisieren lassen.

Den Kantonen wird genügend Zeit eingeräumt, um den Vollzug der neuen Bestimmungen sowohl bezüglich der Schulung des Personals wie auch hinsichtlich der IT-Anpassungen vorzubereiten.

1.7 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Das Parlament hat in den letzten Jahren mehrere Motionen und Postulate überwiesen, die zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» unterschiedliche Modelle vorschlagen:

- Motion der FDP-Liberalen Fraktion vom 3. Juni 2004 (04.3276 «Übergang zur Individualbesteuerung»): Die Motion verlangt vom Bundesrat, dem Parlament so rasch wie möglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den Übergang von der Ehe- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Der Nationalrat stimmte der Motion am 15. Juni 2005, der Ständerat am 28. September 2005 zu.
- Motion der FDP-Liberalen Fraktion vom 15. Juni 2005 (05.3299 «Übergang zur Individualbesteuerung. Dringliche Massnahmen»): Der Bundesrat wird aufgefordert, die Besteuerung der natürlichen Personen so zu ändern, dass die Individualbesteuerung eingeführt werden kann. Vor diesem Systemwechsel soll aber schon als dringliche Massnahme die Ungleichbehandlung verheirateter und im Konkubinat lebender Paare beseitigt werden. Der Nationalrat stimmte der Motion am 9. Mai 2006, der Ständerat am 10. August 2009 zu.
- Motion Bischof vom 17. Dezember 2010 (10.4127 «Beseitigung der Heiratsstrafe»): Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzulegen, damit die heutige Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren und Alleinstehenden sowie von Einverdienern gegenüber Doppelverdienerehepaaren im Steuerrecht auf Bundes- und Kantonebene beseitigt wird. In der Motionsbegründung wurde dabei eine Präferenz für die Einführung eines Splittingsystems geäussert. Der Nationalrat stimmte der Motion am 17. Juni 2011, der Ständerat am 4. März 2015 zu.

⁴² Art. 2 DBG

- Postulat der BDP-Fraktion vom 15. Juni 2011 (11.3545 «Zivilstandsunabhängige Besteuerung und Renten»): Der Bundesrat wird beauftragt, Lösungen zu prüfen, die eine weitgehend zivilstandsunabhängige Besteuerung sowie zivilstandsunabhängige Renten ermöglichen. Der Nationalrat nahm das Postulat am 23. Dezember 2011 an. Der Bundesrat hat mit der Umsetzung des Postulats bis zur Abstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» zugewartet. Das Anliegen bei der Ehepaarbesteuerung wird nun mit der vorliegenden Botschaft erfüllt. Anpassungen im Rentensystem der AHV werden hingegen im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 geprüft.
- Postulat der Finanzkommission NR vom 30. Januar 2014 (14.3005 «Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung»): Der Bundesrat wird beauftragt, konkrete Modelle der Individualbesteuerung zu erarbeiten und dem Parlament als Ergänzung der Botschaft zur Volksinitiative betreffend Abschaffung der Heiratsstrafe zu unterbreiten. Der Nationalrat stimmte dem Postulat am 4. Juni 2014 zu. Am 24. Juni 2015 hat der Bundesrat den Bericht gutgeheissen und beschlossen, das Postulat im Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte zur Abschreibung zu beantragen.
- Motion Bischof vom 3. März 2016 (16.3044 «Beseitigung der Heiratsstrafe»): Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzulegen, damit die heutige Benachteiligung von verheirateten und eingetragenen Paaren gegenüber Konkubinatspaaren im Steuerrecht beseitigt wird. Dies soll auf dem Wege der gemeinschaftlichen Besteuerung (z. B. des Splitting- bzw. Teilsplitting-Modells oder der alternativen Berechnung) erfolgen. Der Ständerat stimmte der Motion am 13. Juni 2016, der Nationalrat am 14. Dezember 2016 zu.

Wie unter Ziffer 1.3.5 dargelegt wurde, hat der Bundesrat verschiedene Modelle geprüft und sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für das Modell der alternativen Steuerberechnung ausgesprochen. Die erwähnten Motionen und Postulate sollen deshalb abgeschrieben werden.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 14 Abs. 4

In Absatz 4 wird neu festgelegt, dass die Durchführung der alternativen Steuerberechnung (gemäss Art. 36a DBG) für Ehepaare ausgeschlossen ist, die nach dem Aufwand besteuert werden. Da bei dieser Besteuerung der Lebensaufwand die Bemessungsgrundlage darstellt, könnten mangels entsprechender Angaben keine Einkünfte auf die Ehefrau und den Ehemann aufgeteilt werden, wie dies bei der alternativen Steuerberechnung nötig wäre. Den nach dem Aufwand besteuerten Personen steht es aber jederzeit frei, zur ordentlichen Veranlagung zu wechseln und so in den Genuss der alternativen Steuerberechnung zu kommen.

Art. 33 Abs. 2

Für die Gewährung des Zweiverdienerabzugs wird wie bis anhin vorausgesetzt, dass die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Zudem müssen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen. Verfügt nur einer der Ehegatten über ein Erwerbseinkommen, so kann der Einverdienerabzug gemäss Artikel 33 Absatz 2^{bis} geltend gemacht werden.

Gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich bei der Berechnung des Abzugs eine Änderung. Bis anhin können 50 Prozent des niedrigeren Einkommens abgezogen werden, höchstens aber 13 400 Franken. Liegt das niedrigere Einkommen unter dem Minimalansatz von 8100 Franken, so kann nur die Höhe dieses Zweiteinkommens abgezogen werden (Beispiel: Erwerbseinkommen Ehemann 4000 Franken, Erwerbseinkommen Ehefrau 3100 Franken, Zweiverdienerabzug 3100 Franken).

Neu können vom *gesamten* Erwerbseinkommen des Zweiverdienerhepaares 8100 Franken abgezogen werden. Beträgt die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens mehr als 8100 Franken, so kann diese Hälfte abgezogen werden, höchstens aber 13 400 Franken. Liegt das gesamte Erwerbseinkommen eines Ehepaares unter 8100 Franken, so kann nur dieser Betrag als Zweiverdienerabzug geltend gemacht werden (Beispiel: Erwerbseinkommen Ehemann 4000 Franken, Erwerbseinkommen Ehefrau 3100 Franken, Zweiverdienerabzug 7100 Franken).

Art. 33 Abs. 2^{bis}

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bei denen nur ein Ehegatte ein Erwerbseinkommen erzielt, wird ein neuer anorganischer Abzug vorgesehen, da Einverdienerhepaare in der Regel von der alternativen Steuerberechnung nicht profitieren können und damit die Belastungsdifferenz zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren im Vergleich zum geltenden Recht grösser würde.

Der Abzug beträgt 8100 Franken. Ist das Erwerbseinkommen tiefer als 8100 Franken, so kann der Einverdienerabzug nur bis zur Höhe dieses Erwerbseinkommens geltend gemacht werden (Beispiel: Erwerbseinkommen 5100 Franken, Einverdienerabzug 5100 Franken).

Andere Einkommen wie Renten oder Vermögenserträge berechtigen nicht zum Einverdienerabzug. Sobald dem anderen Ehegatten ebenfalls Erwerbseinkünfte zuzurechnen sind, auch wenn sie nur gering sind, entfällt der Abzug. Das Ehepaar gilt in diesem Fall als Zweiverdienerhepaar und kann somit den Zweiverdienerabzug geltend machen.

Rentnerhepaare und Vermögende ohne Erwerbseinkommen können diesen Abzug somit nicht geltend machen. Sie profitieren aber in der Regel von der alternativen Steuerberechnung. Auch Einverdienerkonkubinatspaaren steht der Abzug nicht zu.

Art. 33 Abs. 2^{ter}

Das Erwerbseinkommen wird sowohl für den Zweiverdiener- als auch für den Einverdienerabzug in einer gemeinsamen Bestimmung definiert. Unter Erwerbseinkommen wird – wie bis anhin beim Zweiverdienerabzug – die Gesamtheit des

Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit abzüglich der Berufskosten subsumiert.

Bei Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie der Prämien für die NBU (Nichtberufsunfallversicherung).

Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die 2. Säule und die Säule 3a sowie nach allfälligen steuerlichen Berichtigungen.

Neu wird im Gesetz explizit festgehalten, dass Erwerbsausfallsentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Mutterschaftsversicherung, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen; Art. 23 Bst. a DBG) dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Andere Einkommen, wie insbesondere Renteneinkommen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule), Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und Einkünfte aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Vermögensertrag oder Leibrenten, sind hingegen dem Erwerbseinkommen nicht gleichgestellt.

Art. 35 Abs. 1 Bst. d

Für alleinerziehende Personen soll neu anstelle der Gewährung des Verheirateten- tarifs ein Abzug in der Höhe von 11 500 Franken vorgesehen werden. Der Abzug ist als Sozialabzug ausgestaltet und soll der wirtschaftlichen Situation der alleinerziehenden Personen schematisch Rechnung tragen.

Der Abzug berechnet sich unabhängig von der Anzahl Kinder einer alleinerziehenden Person, d. h. im Gegensatz zum Kinderabzug kann der Abzug für Alleinerziehende nicht für jedes Kind, sondern von der berechtigten Person einmal jährlich in der Höhe von 11 500 Franken geltend gemacht werden. Der Grund dafür ist, dass der neue Sozialabzug an die Stelle der bisherigen Anwendung des Tarifs für Verheiratete tritt, bei dem ebenfalls keine Abstufung nach der Anzahl Kinder erfolgt. Würden die alleinerziehenden Personen nur zum Grundtarif ohne Kompensationsmassnahme besteuert, so würden sie im Vergleich zum geltenden Recht stärker belastet.

Der Alleinerzieherabzug soll nur steuerpflichtigen Personen gewährt werden, die tatsächlich allein mit einem oder mehreren minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Konkubinatspaare mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern können den Abzug nicht beanspruchen.

Befindet sich das Kind oder befinden sich die Kinder in alternativer Obhut, so erhält derjenige Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Alleinerzieherabzug. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass dies der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen ist.

Art. 36 Abs. 2^{bis}

Nach geltendem Recht werden die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sowie die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen steuerpflichtigen Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zum Elterntarif besteuert. Dieser basiert auf dem Verheiratedentarif, enthält jedoch eine zusätzliche Entlastung in Form eines Abzugs vom Steuerbetrag von 251 Franken pro Kind. Die Kombination Grundtarif und Abzug vom Steuerbetrag ist heute rechtlich nicht vorgesehen.

Der Elterntarif in der bisherigen Form soll aufgehoben werden. In Absatz 2^{bis} wird neu nur noch der Abzug vom Steuerbetrag für minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen geregelt. Der Verheiratedentarif gemäss Absatz 2 in Verbindung mit dem Abzug vom Steuerbetrag soll künftig nur noch den gemeinsam besteuerten Ehegatten mit Kindern und unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden. Für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern und unterstützungsbedürftigen Personen soll hingegen stets der Grundtarif Anwendung finden (vgl. dazu Ziff. 1.2.4.2). Dieser wird neu in Verbindung mit dem Abzug vom Steuerbetrag von 251 Franken pro Kind angewandt.

Für die Gewährung des Abzugs vom Steuerbetrag wird weiterhin vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Art. 36a Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren

Im neuen Artikel 36a wird die alternative Steuerberechnung geregelt. Die Durchführung der alternativen Steuerberechnung und insbesondere die Zuteilung der einzelnen Faktoren auf die Ehegatten werden unter den Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 ausführlich umschrieben.

Während bei der ordentlichen Veranlagung des Ehepaars der Verheiratedentarif zur Anwendung kommt, wird bei der alternativen Steuerberechnung den beiden Ehegatten je der Grundtarif zugewiesen. Bei Ehegatten mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern wird der Abzug vom Steuerbetrag gemäss Artikel 36 Absatz 2^{bis} hälftig zugewiesen. Die hälftige Aufteilung auf die Ehegatten kommt bei der alternativen Steuerberechnung auch zur Anwendung, wenn die Ehegatten mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Die Spezialfälle der alternativen Steuerberechnung bei Liquidationsgewinnen und bei Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie der subjektive Geltungsbereich sind unter den Ziffern 1.2.3.10 und 1.2.3.11 abgehandelt.

Art. 85 Abs. 3

Für Einverdienerhepaare wird bei der ordentlichen Veranlagung neu ein Einverdienerabzug eingeführt (vgl. dazu Art. 33 Abs. 2^{bis}). Analog zum Zweiverdienerabzug ist daher für quellenbesteuerte Ehepaare festzuhalten, dass bei Erwerbstätigkeit nur eines der Ehegatten bei der Ausgestaltung des Quellensteuertarifs der Einverdienerabzug mitzuberechnen ist.

Art. 89a Abs. 4 dritter Satz und Art. 99 dritter Satz

Bei der Erhebung der Quellensteuer wird aus den in Ziffer 1.2.3.13 genannten Gründen auf die Durchführung der alternativen Steuerberechnung nach Artikel 36a verzichtet. Der für die Erhebung der Quellensteuer verantwortliche Arbeitgeber wäre nur schon mangels Informationen nicht in der Lage, dieses Instrument anzuwenden. Dies wird in Artikel 89a Absatz 4 für quellenbesteuerte Ehepaare mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und in Artikel 99 für quellenbesteuerte Ehepaare ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausdrücklich festgehalten.

Durch die vom Parlament in der Wintersession 2016 verabschiedete Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens und der darin beschlossenen Ausweitung der NOV, bei welcher für Ehepaare die alternative Steuerberechnung stets durchgeführt wird, kann auch für viele zunächst quellenbesteuerte Steuerpflichtige eine Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber den Konkubinatspaaren beseitigt werden.

Die alternative Steuerberechnung findet somit bei der Quellensteuer nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision nur bei den Nichtansässigen und den Ansässigen, bei denen keine NOV durchgeführt wird, keine Anwendung.

Die Behandlung der quellenbesteuerten Personen bei der alternativen Steuerberechnung ist unter Ziffer 1.2.3.13 dargelegt.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

3.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in der Höhe von 1158 Millionen Franken (Zahlengrundlage: Steuerstatistik 2013, Sollertrag der Steuerperiode 2016).

Die ESTV hat zudem hochgerechnet, wie sich bei der Beseitigung der «Heiratsstrafe» die Entlastungswirkungen auf die Zweiverdiener- und die Rentnerehepaare bei der direkten Bundessteuer verteilen. Von den geschätzten Mindereinnahmen in der Höhe von 1158 Millionen Franken entfallen rund 63 % (726 Mio. Fr.) auf die Zweiverdienerhepaare, rund 26 % (296 Mio. Fr.) auf die Rentnerehepaare und rund 12 % (136 Mio. Fr.) auf Einverdienerhepaare.

Aufgrund des neuen Einverdienerabzugs von 8100 Franken werden ausserdem die Einverdienerhepaare und die Zweiverdienerhepaare mit geringem Zweitverdienst mit 136 Millionen Franken entlastet.

Die konsequente Anwendung des Grundtarifs für alle Konkubinatspaare führt zu Mehreinnahmen, die aber nicht näher quantifiziert werden können, weil die Steuerstatistik nicht zwischen Alleinerziehenden und im Konkubinat lebenden Partnern oder Partnerinnen unterscheiden kann. Demgegenüber sollten die Massnahmen bei den Alleinerziehenden in etwa aufkommensneutral ausgestaltet sein.

Von den geschätzten Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in der Höhe von 1158 Millionen Franken entfallen 83 % (961 Mio. Fr.) auf den Bund und 17 % (197 Mio. Fr.) auf die Kantone.

Die Beseitigung der «Heiratsstrafe» geniesst neben der Unternehmenssteuerreform sowie der Reform der Verrechnungssteuer oberste steuerpolitische Priorität. Dies hat der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 11. Dezember 2015 zu den finanzpolitischen Prioritäten 2016–2024 bestätigt. Darin ist unter Wahrung des strukturellen Gleichgewichts die Reform der Ehepaarbesteuerung ab dem Jahr 2022 mit jährlichen Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde berücksichtigt.

Der Bundesrat hat im Februar 2018 eine finanzpolitische Standortbestimmung vorgenommen und den Finanzplan 2019–2021 aktualisiert. Er hat damit den finanziellen Rahmen für den Voranschlag 2019 festgelegt. Der aktualisierte Finanzplan zeigt teilweise hohe strukturelle Überschüsse von bis zu 1,9 Milliarden im Jahr 2021, wobei die Haushaltsbelastung aufgrund der Steuervorlage 2017 bereits berücksichtigt ist. Somit besteht grundsätzlich ein genügend hoher finanzieller Handlungsspielraum, um die Heiratsstrafe ohne weitere Gegenfinanzierungsmassnahmen zu beseitigen.

Die positiven finanzpolitischen Aussichten sind indes mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere die Einnahmenprognosen sind stark von der aktuell hohen Dynamik der Verrechnungssteuer geprägt. Wie sich diese nach einer Normalisierung der Geldpolitik in Zukunft entwickelt, ist für die Haushaltslage des Bundes entscheidend.

3.1.2 Personelle Auswirkungen und Auswirkungen auf die IKT

Da die direkte Bundessteuer von den Kantonen veranlagt und bezogen wird, haben die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der direkten Bundessteuer für den Bund weder personelle Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

3.2.1 Finanzielle Auswirkungen

Von den geschätzten Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in der Höhe von 1158 Millionen Franken entfallen nach geltendem Recht 197 Millionen Franken (17 %) auf die Kantone. Mit der geplanten Steuervorlage 17 würde der Kantonsanteil auf 21,2 % ansteigen. Dementsprechend würden dann 245 Millionen Franken zulasten der Kantone gehen.

Da die alternative Steuerberechnung nur auf Bundesebene umgesetzt wird, ergeben sich für die Kantone und die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Auf kantonaler Ebene wurde die Vorschrift zur Gewährung der genau gleichen Ermässigung für Ehepaare mit Kindern und für alleinerziehende Personen bereits durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern⁴³ aufgegeben. Die früher in Artikel 11 Absatz 1 StHG vorgesehene steuerliche (tarifliche) Gleichbehandlung wurde gestrichen. Damit wurde der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt.⁴⁴ Seit 2011 ist es daher den Kantonen überlassen, auf welche Weise sie die Alleinerziehenden gegenüber den Alleinstehenden entlasten wollen. Schranken werden den Kantonen dabei durch das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und durch die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzt, wonach Alleinerziehende milder zu besteuern sind als Alleinstehende. Die Kantone haben ihre allfälligen diesbezüglichen Gesetzesanpassungen bereits vorgenommen, sodass die Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern keine finanziellen Folgen bei den Kantons- und Gemeindesteuern nach sich zieht.

3.2.2 Personelle Auswirkungen

Für die veranlagenden Behörden der Kantone haben die für alle Ehepaare durchzuführende alternative Steuerberechnung sowie die Massnahmen bei der Besteuerung von nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern einen administrativen Mehraufwand zur Folge. Insbesondere sind in der Einführungsphase ein zusätzlicher Schulungsaufwand und allenfalls zusätzliches Personal einzuberechnen.

Die Abläufe dürften sich weitgehend automatisieren lassen. Es ist aber mit IT-Investitionen zu rechnen.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

3.3.1 Verteilungswirkungen

Mit der Vorlage werden im Wesentlichen drei unterschiedliche Personengruppen mittels verschiedener Teilmassnahmen entlastet:

- (1) Die Steuerbelastung der Zweiverdienerehepaare, die bisher noch von der steuerlichen Benachteiligung betroffen sind, verringert sich durch die Einführung der alternativen Steuerberechnung (geschätztes Entlastungsvolumen 726 Mio. Fr.).
- (2) Die alternative Steuerberechnung reduziert ausserdem die Steuerbelastung der meisten Rentnerehepaare, da sie bereits bei einem Zweiteinkommen, das leicht über der AHV-Minimalrente liegt, vorteilhaft ist (geschätztes Entlastungsvolumen 296 Mio. Fr.).

⁴³ AS 2010 455; BBl 2009 4729

⁴⁴ Vgl. dazu BGE 131 II 710 und 131 II 697.

- (3) Die Einführung des Einverdienerabzugs von 8100 Franken und die Anhebung der Untergrenze des bestehenden Zweiverdienerabzugs auf die Höhe des Einverdienerabzugs von 8100 Franken entlasten alle Einverdienerehepaare und die Zweiverdienerehepaare mit geringem Zweitverdienst (geschätztes Entlastungsvolumen 136 Mio. Fr.).

Aufgrund dieses Massnahmenbündels ergeben sich die folgenden Verteilungswirkungen:

- Insgesamt wird die Gruppe der erwerbstätigen Verheirateten um 862 Millionen Franken entlastet und dadurch absolut (in Franken) und relativ (gemessen an ihrem Anteil an der gesamten Steuerlast) zur Gruppe der anderen steuerpflichtigen Personen bessergestellt. Keine Entlastung innerhalb der Gruppe der Verheirateten erfahren jedoch jene Zweiverdienerehepaare, die heute den Zweiverdienerabzug von zwischen 8100 und 13 400 Franken beanspruchen können, es sei denn, die alternative Steuerberechnung erweise sich für sie aus anderen Gründen als vorteilhaft.
- Die Rentnerehepaare werden als Gruppe insgesamt um 296 Millionen Franken entlastet und dadurch absolut und relativ zur Gruppe der Erwerbstätigen besser gestellt. Das Entlastungsvolumen entfällt dabei auf die Mehrzahl der Rentnerehepaare. Nicht entlastet werden Rentnerehepaare mit einer ausgesprochen ungleichen Verteilung der Pensionen und unverheiratete Rentnerinnen und Rentner.
- Alleinerziehende Personen mit tiefen und mittleren Einkommen profitieren beim Wechsel zum Grundtarif vom neuen Sozialabzug für Alleinerziehende, während alleinerziehende Personen mit hohen Einkommen teilweise stärker als bisher belastet werden.
- Der Wechsel zum Grundtarif für alle nicht verheirateten Personen hat zur Folge, dass für Konkubinatspaare mit Kindern die Steuerbelastung abhängig vom Einkommen steigt, da diesen Personen der für Alleinerziehende konzipierte neue Sozialabzug nicht gewährt wird.

Wird der zu erwartende Minderertrag aufgrund der Verteilung der steuerpflichtigen Personen nach Klassen des steuerbaren Einkommens analysiert, so ergibt sich, dass das Gros des Minderertrags (rund 940 Mio. Fr.) den Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 100 000 und 500 000 Franken zugutekommt. Es sind denn im Wesentlichen auch die Zweiverdienerehepaare in diesen Einkommensklassen, die heute gegenüber nicht verheirateten Paaren derselben Einkommensklasse eine hohe steuerliche Benachteiligung zu verzeichnen haben. Mit 137 Millionen Franken werden die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 50 000 und 100 000 Franken entlastet. Zu dieser Einkommensklasse gehören viele Rentnerehepaare. In der folgenden Tabelle ist die Verteilung des Minderertrags und der Steuerpflichtigen nach Klassen des steuerbaren Einkommens dargestellt.

Verteilung des Minderertrags nach Einkommensklassen

Steuerbares Einkommen		Minderertrag			Steuerpflichtige Personen	
von	bis	in Mio. Fr.	in % des Minderertrags	in % des Ertrags pro Klasse	in absoluten Zahlen	in % der Gesamtzahl
0	49 900	-3,7	0,3	0,3 %	2 471 512	54,7
50 000	99 900	-137,0	11,8	11,8 %	1 526 087	33,8
100 000	199 900	-469,2	40,5	40,5 %	426 589	9,4
200 000	499 900	-470,0	40,6	40,6 %	79 483	1,8
500 000	und mehr	-77,9	6,7	6,7 %	12 164	0,3
Total		-1 157,8	100,0	100 %	4 515 835	100,0

3.3.2 Wachstumswirkungen

Die einzelnen Teilmassnahmen wirken sich unterschiedlich auf das wirtschaftliche Wachstum aus. Im Rahmen einer Reform der Ehepaarbesteuerung kommen allfällige angebotsseitige Wachstumsimpulse vor allem von einer Erhöhung des Arbeitskräfteangebots infolge der veränderten Steuerbelastung. Eine Steuersenkung erzeugt dabei einen Einkommens- und einen Substitutionseffekt.

- Der Einkommenseffekt resultiert daraus, dass aufgrund der Steuersenkung das verfügbare Einkommen ansteigt. Um das gleiche verfügbare Einkommen wie vor der Steuersenkung zu erzielen, muss ein Ehepaar daher weniger arbeiten. Infolgedessen geht aufgrund des Einkommenseffekts das Arbeitskräfteangebot zurück.
- Der Substitutionseffekt entsteht durch die steuersenkungsbedingte Reallohnsteigerung, welche die Opportunitätskosten der Freizeit erhöht. Mit anderen Worten: Der Verzicht auf bezahlte Arbeit wird teurer, weil der entgangene Lohn zunimmt. Die betroffenen Personen wollen in der Folge ihre Freizeit und die für die Haushaltsproduktion aufgewendete Zeit reduzieren und ihre bezahlte Erwerbstätigkeit ausweiten. Infolgedessen nimmt aufgrund des Substitutionseffekts das Arbeitskräfteangebot zu.

Während sich bei den Erstverdienern und Erstverdienerinnen der Einkommens- und der Substitutionseffekt in der Tendenz mehr oder weniger neutralisieren, dominiert bei den Zweitverdienern und Zweitverdienerinnen – Letztere sind gegenwärtig in der Mehrzahl – der Substitutionseffekt.

Die derzeit noch bestehende steuerliche Benachteiligung trifft namentlich Ehepaare mit mittleren und höheren Einkommen, bei denen Mann und Frau erwerbstätig sind. Dieser Umstand kann Ehepartner oder -partnerinnen von Vollzeit erwerbstätigen Personen davon abhalten, selber erwerbstätig zu werden oder ihr oftmals nur geringes Teilzeiterwerbsspensum zu erhöhen. Die Abschaffung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren baut daher für viele der betroffenen – oft gut ausgebildeten – Personen den mit der Besteuerung des Erwerbseinkommens verbundenen Abhal-

teeffekt ab und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Personen berufstätig werden oder einen bestehenden Erwerbsumfang ausdehnen.

Die alternative Steuerberechnung führt durch den Verzicht auf Steuereinnahmen zu einem positiven und vergleichsweise zielgerichteten Impuls auf das Wachstum. Sie erreicht jene Personen, die tendenziell eine hohe Arbeitsangebotselastizität haben, d. h. stark auf die steuersenkungsbedingte Realloohnerhöhung reagieren, und dadurch einen grossen Substitutionseffekt bewirken. Es handelt sich dabei um bisherige Zweiverdienerhepaare mit geringem Umfang des Zweitverdienstes und um bisherige Einverdienerhepaare, bei denen die bisher nicht erwerbstätige Person mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit liebäugelt, aber aus steuerlichen Gründen davon abgesehen hat. Die Entlastung dürfte daher tendenziell zu einer Ausweitung des Arbeitskräfteangebots führen. Da die Reform lediglich die direkte Bundessteuer betrifft und diese Steuer für viele Steuerpflichtige im unteren bis mittleren Einkommensbereich von untergeordneter Bedeutung ist, entfaltet sich der Reformimpuls nur über einen beschränkten Personenkreis, so dass die Wachstumseffekte auch nicht zu hoch veranschlagt werden dürfen. Gemäss einer überschlagsmässigen Schätzung dürfte die alternative Steuerberechnung mittelfristig Beschäftigungseffekte von rund 15 000 Vollzeitstellen im mittleren und höheren Einkommensbereich mit sich bringen.⁴⁵ Die langfristigen Auswirkungen dürften hingegen deutlich positiver ausfallen. Dies lässt sich damit begründen, dass wichtige Entscheidungen wie erhöhte Investitionen in Aus- und Weiterbildungsmassnahmen bei einer Veränderung des Netto-lohnes revidiert werden, was sich wiederum verstärkend auf die Arbeitsangebotsentscheidung auswirkt.

Demgegenüber liegt es in der Natur der Sache, dass sich die alternative Steuerberechnung bei den Rentnerhepaaren kaum mehr auf die Erwerbstätigkeit auswirkt.

Die Einführung des Einverdienerabzugs entlastet die Einverdienerhepaare. Die Steuerentlastung erzeugt bei dieser Gruppe lediglich einen Einkommenseffekt (reiner Mitnahmeeffekt) und kaum einen wachstumsfördernden Substitutionseffekt. Der Einkommenseffekt, der vom Einverdienerabzug ausgeht, kann sogar dazu führen, dass das Erwerbsvolumen abnimmt, weil Einverdiener- oder Zweiverdienerhepaare mit geringem Zweitverdienst ihren Erwerbsumfang reduzieren oder vorzeitig in den Ruhestand treten, zumal die alternative Steuerberechnung ihr künftiges Einkommen aus Altersvorsorge milder besteuert.

Wachstumsimpulse können zumindest kurzfristig auch nachfrageseitig wirksam werden. Die Steuerentlastung schafft hier an sich Raum für eine Zunahme des privaten Konsums.

⁴⁵ «Welche Beschäftigungseffekte lösen steuerliche Entlastungen für Ehepaare und Eltern aus? Erkenntnisse aus der internationalen Literatur mit einer Anwendung auf mögliche Steuerreformen in der Schweiz.» Bericht der ESTV vom 17.12.2015, Bern, abrufbar unter www.estv.admin.ch > Steuerpolitik, Steuerstatistiken, Steuerinformationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Abstimmungen > Ehepaar- und Familienbesteuerung.

3.4 Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau

Die geltende Ehepaarbesteuerung kann zusammen mit den hohen Kinderbetreuungskosten vor allem Mütter und Zweitverdienende davon abhalten, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

Rund 40 % der Ehen enden heute zudem in einer Scheidung⁴⁶, dies bis anhin oftmals mit der Folge, dass eine der geschiedenen Personen – meistens die Frau – auf Sozialhilfe angewiesen ist, da bei der Unterhaltsberechnung ein Manko resultiert. Diese Fakten ebenso wie die Sicherung der individuellen Altersvorsorge sprechen für eine Ehe- und Familienbesteuerung, die positive Anreize für die Aufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der überwiegend weiblichen und oft gut ausgebildeten zweitverdienenden Personen schafft.

Die Schweiz ist aufgrund von Artikel 5 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979⁴⁷ zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung von auf «der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken» zu treffen. Das Bundesgericht wiederum hat in einem Entscheid festgehalten: «Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV enthält einen Sozialgestaltungsauftrag, der dahin geht, auf den Abbau bestehender Stereotypisierungen und diskriminierender Strukturen hinzuwirken (...). Hierfür genügt es nicht, die Diskriminierung von Frauen durch Private (z. B. im Erwerbsleben) zu verbieten (...). Vielmehr bedarf es gezielter Massnahmen, um stereotype Rollenbilder und gesellschaftlich institutionalisierte Verhaltensmuster und damit einhergehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie ein Umdenken in der Gesellschaft einzuleiten. Welche Massnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags nötig sind, gibt die Verfassung jedoch nicht vor. Dem Gemeinwesen kommt somit in der Wahl der Mittel ein erheblicher Ermessensspielraum zu».⁴⁸ Angesprochen ist hierbei insbesondere der Gesetzgeber.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht schneidet von den untersuchten Modellen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» die reine Individualbesteuerung am besten ab. Da das Modell vom eigenständig zu steuernden Individuum ausgeht, entspricht es dem Postulat der Gleichstellung von Frau und Mann und schafft positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften (mit einer ausgeglichenen Verteilung der Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit). Durch die zivilstandsneutrale Ausgestaltung werden Ehepaare und Konkubinate zudem gleichgestellt. Schliesslich verzerrt die Individualbesteuerung die Arbeitsangebotsentscheidung am wenigsten, weil sie für die in Bezug auf ihre Arbeitsangebotsentscheidungen besonders elastisch reagierenden verheirateten Frauen die niedrigste (Grenz-)Steuerbelastung aller Besteuerungsmodelle aufweist. Die reine Individualbesteuerung nimmt jedoch auf finanzielle Verpflichtungen, die familienrechtlich geboten sind, überhaupt nicht oder nur bedingt Rücksicht und steht damit gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts im

⁴⁶ Vgl. dazu die Scheidungsstatistik des Bundesamtes für Statistik, www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 01 - Bevölkerung > Heirat, eingetragene Partnerschaften, Scheidungen > Scheidungen und Scheidungshäufigkeit.

⁴⁷ SR **0.108**

⁴⁸ BGE **137 I 305**, E. 3.1

Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.⁴⁹

Das (Teil-)Splittingmodell, das sich in der Tendenz auf das Alleinernährermodell ausrichtet und damit die stereotype Rollenteilung in Partnerschaft und Familie eher fördert, schneidet hingegen bezüglich der Vermeidung dieser Rollenverteilung schlecht ab.

Das Modell der alternativen Steuerberechnung stellt aus gleichstellungspolitischer Sicht einen praktikablen Kompromiss dar. Mit der starken Ausrichtung der Steuerentlastung auf Zweiverdienerhepaare verstärkt es das Arbeitsangebot der zweitverdienenden Person – zumeist der Frau – und fördert die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben. Zudem sind die Beschäftigungseffekte bei der alternativen Steuerberechnung und bei der reinen Individualbesteuerung relativ ähnlich. Da das Modell jedoch nur auf Stufe Bund vorgesehen wird, kann das Arbeitskräftepotenzial aber nicht vollumfänglich ausgenutzt werden.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

4.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 27. Januar 2016⁵⁰ zur Legislaturplanung 2015–2019 und im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016⁵¹ über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt.

4.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» sind mit der vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) 2011 lancierten Fachkräfteinitiative (FKI)⁵² abgestimmt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines der Handlungsfelder der FKI. Die Beseitigung von negativen finanziellen Anreizen im Steuersystem bildet eine wichtige Voraussetzung dafür, dass nichterwerbstätige Personen (wieder) in den Arbeitsmarkt einsteigen oder teilzeitarbeitende Personen ihre Arbeitspensen erhöhen, so dass das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden kann.

⁴⁹ BGE 110 Ia 7

⁵⁰ BBl 2016 1105, hier 1119 f., 1163, 1211 und 1218

⁵¹ BBl 2016 5183, hier 5184

⁵² Fachkräfteinitiative, www.fachkraefte-schweiz.ch. Vgl. auch Ziff. 1.2.1.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Für den Bereich der direkten Steuern verleiht Artikel 128 BV dem Bund die Befugnis, eine direkte Bundessteuer auf dem Einkommen natürlicher Personen zu erheben. Gemäss Artikel 128 Absatz 2 BV ist bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Zudem hat der Gesetzgeber insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 127 Abs. 2 BV).

Das in der Schweiz für Ehepaare bereits heute geltende Prinzip der Faktorenaddition (gemeinsame Besteuerung) ist als solches verfassungskonform. Hingegen ist es nach Lehre und Rechtsprechung mit dem in Artikel 8 BV verankerten Rechtsgleichheitsgrundsatz unvereinbar, Ehepaare im Vergleich mit Unverheirateten, seien dies nun Alleinstehende oder Konkubinatspaare, bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einer höheren steuerlichen Belastung zu unterwerfen.⁵³

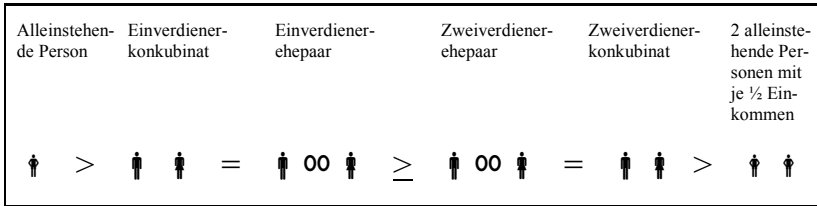
Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesgerichts⁵⁴ hat die Steuerrechtslehre⁵⁵ die folgende Formel zu den idealen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen entwickelt, die unabhängig vom Zivilstand von der Gleichstellung der in gleichen Verhältnissen lebenden Vergleichsgruppen ausgeht:

Bei gleichem Gesamteinkommen hat die steuerliche Belastung eines Einverdienerhepaars derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaars in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie muss jedoch niedriger sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher oder gleich hoch sein wie die Belastung eines Zweiverdienerhepaars. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerhepaars hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaars in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie muss jedoch höher sein als die steuerliche Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaars. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe in steuerrechtlicher Hinsicht zudem gleichgestellt. Dementsprechend sehen die Belastungsrelationen idealerweise folgendermassen aus:

⁵³ Vgl. dazu die Ziff. 1.1.1 und 1.1.3.

⁵⁴ Vgl. dazu BGE 107 Ia 7 und BGE 120 Ia 329.

⁵⁵ Vgl. dazu den Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), abrufbar unter www.estv.admin.ch > Steuerpolitik, Steuerstatistiken, Steuerinformationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Abstimmungen > Ehepaar- und Familienbesteuerung.



Wird das Gewicht vor allem darauf gelegt, die steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren zu beseitigen, so haben zielführende Massnahmen dort anzusetzen, wo dieses Problem besteht, d. h. bei den betroffenen Zweiverdiener- und Rentnerhepaaren. Diese müssen mittels geeigneter Massnahmen steuerlich entlastet werden. Hingegen besteht aus dieser Optik keine Veranlassung, Einverdienerhepaare zu entlasten. Diese sind bereits im geltenden Recht im Vergleich zu gleich situierten Konkubinatspaaren gleich- oder bessergestellt. Die notwendige Folge dieses Ansatzes ist eine tiefere Besteuerung von bestimmten Zweiverdienerhepaaren im Vergleich zu Einverdienerhepaaren, wie dies auch bei Konkubinatspaaren der Fall ist.

Dies kann jedoch zum Konflikt mit dem Ziel führen, möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltmodellen zu erzielen. Da bis anhin nicht klar ist, bis zu welchem Ausmass eine tiefere Belastung der Zweiverdienerhepaare im Vergleich zu Einverdienerhepaaren zulässig ist, kommt dem Gesetzgeber in dieser Frage ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Die Abwägung zwischen beiden Zielen ist sowohl eine verfassungsrechtliche Frage wie auch eine Frage der politischen Wertung.

Die von der Steuerrechtslehre entwickelten idealen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen können mit keinem Modell vollständig verwirklicht werden. Dem Gesetzgeber kommt somit die Aufgabe zu, die Ungleichbehandlungen im Steuersystem möglichst gering zu halten. Aus der Sicht des Bundesrates werden mit dem Modell der alternativen Steuerberechnung die verfassungsrechtlichen Vorgaben unter Ausnutzung des gesetzgeberischen Handlungsspielraums eingehalten. Das Modell wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren aus. In ganz besonderen Konstellationen können aufgrund der hälftigen Zuweisung des Einkommens, das nicht aus Erwerb oder Pensionen stammt, Fälle auftreten, in denen die Ehe höher belastet wird als das Konkubinatspaar (siehe Ziff. 1.3.4.1). Die heute noch bestehende «Heiratsstrafe» wird allerdings mit der alternativen Steuerberechnung in nahezu allen Fällen beseitigt. Zudem wird mit der Einführung des Einverdienerabzugs dafür gesorgt, dass die Differenz der Steuerbelastung von Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren nicht zu gross wird.

Die heutige privilegierte Besteuerung von unverheirateten Personen mit Kindern aufgrund der Gewährung des Verheirateten tarifs verstösst gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit der neuen Regelung, wonach für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern stets der Grundtarif angewendet wird, kann eine verfassungskonforme Besteuerung dieser Gruppe erzielt werden. Da alleinerziehende Eltern zu den am stärksten durch Armut bedrohten Haushalten zu zählen sind, wird als kompensatorische Massnahme im Sinne einer

politischen Bestandesgarantie jedoch ein Sozialabzug für Alleinerziehende vorgesehen. Dies führt dazu, dass Konkubinatspaare mit Kindern entsprechend ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, alleinerziehende Personen hingegen weiterhin privilegiert besteuert werden. Dies steht in einem Spannungsfeld zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit, ist aber aus der Sicht des Bundesrates aus sozialpolitischen Gründen zu tolerieren.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» stehen im Einklang mit den im Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geforderten Massnahmen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau (siehe Ziff. 3.4).

Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Familienkonstellationen

1 Belastungsvergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren (gemäss geltendem Recht und gemäss Vorschlag)

Die Fälle mit einer gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts übermässigen Benachteiligung der Ehepaare sind dunkel schraffiert – Die Fälle, bei denen die alternative Steuerberechnung zum Tragen kommt, sind hell schraffiert.

Nettoeinkommen = Bruttoeinkommen ./ Sozialabgaben (AHV, IV, EO, ALV) ./ Pensionskassenbeiträge ./ Gewinnungskosten (Berufskostenabzug)

1.1 Paare ohne Kinder

Nettoeinkommen in Fr.			Alleinverdiener Ehepaar ohne Kinder							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinatspaar			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
100%	100%	0%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	40'000	0	56	0	-56	-100.0%	-135	-70.7%	-191	-100.0%
50'000	50'000	0	156	75	-81	-51.9%	-244	-61.0%	-325	-81.3%
60'000	60'000	0	286	175	-111	-38.8%	-388	-57.6%	-499	-74.0%
70'000	70'000	0	541	324	-217	-40.1%	-430	-44.3%	-647	-66.6%
80'000	80'000	0	841	598	-243	-28.9%	-601	-41.7%	-844	-58.5%
90'000	90'000	0	1'227	903	-324	-26.4%	-875	-41.6%	-1'199	-57.0%
100'000	100'000	0	1'663	1'303	-360	-21.6%	-1'099	-39.8%	-1'459	-52.8%
150'000	150'000	0	5'280	4'450	-830	-15.7%	-2'067	-28.1%	-2'897	-39.4%
200'000	200'000	0	11'769	10'716	-1'053	-8.9%	-1'568	-11.8%	-2'621	-19.7%
300'000	300'000	0	24'769	23'716	-1'053	-4.3%	-1'768	-6.7%	-2'821	-10.6%
500'000	500'000	0	50'769	49'716	-1'053	-2.1%	-2'168	-4.1%	-3'221	-6.1%
1'000'000	1'000'000	0	114'298	113'366	-932	-0.8%	-507	-0.4%	-1'439	-1.3%
2'000'000	2'000'000	0	229'298	228'366	-932	-0.4%	-507	-0.2%	-1'439	-0.6%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweierdiener Ehepaar ohne Kinder							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
100%	80%	20%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	32'000	8'000	0	0	0	0.0%	-122	-100.0%	-122	-100.0%
50'000	40'000	10'000	75	75	0	0.0%	-116	-60.7%	-116	-60.7%
60'000	48'000	12'000	175	175	0	0.0%	-172	-49.6%	-172	-49.6%
70'000	56'000	14'000	324	324	0	0.0%	-234	-41.9%	-234	-41.9%
80'000	64'000	16'000	598	598	0	0.0%	-195	-24.6%	-195	-24.6%
90'000	72'000	18'000	871	871	0	0.0%	-160	-15.5%	-160	-15.5%
100'000	80'000	20'000	1'227	1'227	0	0.0%	-244	-16.6%	-244	-16.6%
150'000	120'000	30'000	3'985	3'985	0	0.0%	-526	-11.7%	-526	-11.7%
200'000	160'000	40'000	10'027	8'638	-1'389	-13.9%	1'389	16.1%	0	0.0%
300'000	240'000	60'000	23'027	19'291	-3'736	-16.2%	3'736	19.4%	0	0.0%
500'000	400'000	100'000	49'027	42'499	-6'528	-13.3%	6'528	15.4%	0	0.0%
1'000'000	800'000	200'000	112'757	105'142	-7'615	-6.8%	7'615	7.2%	0	0.0%
2'000'000	1'600'000	400'000	227'757	223'542	-4'215	-1.9%	4'215	1.9%	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweierdiener Ehepaar ohne Kinder							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
100%	70%	30%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0%	-91	-100.0%	-91	-100.0%
50'000	35'000	15'000	75	75	0	0.0%	-72	-49.0%	-72	-49.0%
60'000	42'000	18'000	166	166	0	0.0%	-42	-20.2%	-42	-20.2%
70'000	49'000	21'000	276	276	0	0.0%	-135	-32.8%	-135	-32.8%
80'000	56'000	24'000	481	481	0	0.0%	-137	-22.2%	-137	-22.2%
90'000	63'000	27'000	739	739	0	0.0%	-107	-12.6%	-107	-12.6%
100'000	70'000	30'000	1'091	1'077	-14	-1.3%	14	1.3%	0	0.0%
150'000	105'000	45'000	3'985	3'360	-625	-15.7%	625	16.6%	0	0.0%
200'000	140'000	60'000	10'027	6'921	-3'106	-31.0%	3'106	44.9%	0	0.0%
300'000	210'000	90'000	23'027	16'759	-6'268	-27.2%	6'268	37.4%	0	0.0%
500'000	350'000	150'000	49'027	40'484	-8'543	-17.4%	8'543	21.1%	0	0.0%
1'000'000	700'000	300'000	112'757	105'874	-6'883	-6.1%	6'883	6.5%	0	0.0%
2'000'000	1'400'000	600'000	227'757	226'942	-815	-0.4%	815	0.4%	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweierdiener Ehepaar ohne Kinder							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
100%	50%	50%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0%	-58	-100.0%	-58	-100.0%
50'000	25'000	25'000	31	31	0	0.0%	-105	-77.2%	-105	-77.2%
60'000	30'000	30'000	122	122	0	0.0%	-90	-42.5%	-90	-42.5%
70'000	35'000	35'000	222	222	0	0.0%	-72	-24.5%	-72	-24.5%
80'000	40'000	40'000	439	382	-57	-13.0%	57	14.9%	0	0.0%
90'000	45'000	45'000	739	536	-203	-27.5%	203	37.9%	0	0.0%
100'000	50'000	50'000	1'091	800	-291	-26.7%	291	36.4%	0	0.0%
150'000	75'000	75'000	3'985	2'288	-1'697	-42.6%	1'697	74.2%	0	0.0%
200'000	100'000	100'000	10'027	5'524	-4'503	-44.9%	4'503	81.5%	0	0.0%
300'000	150'000	150'000	23'027	14'694	-8'333	-36.2%	8'333	56.7%	0	0.0%
500'000	250'000	250'000	49'027	39'874	-9'153	-18.7%	9'153	23.0%	0	0.0%
1'000'000	500'000	500'000	112'757	105'874	-6'883	-6.1%	6'883	6.5%	0	0.0%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	227'757	227'757	0	0.0%	-1'853	-0.8%	-1'853	-0.8%

Nettoeinkommen in Fr.			Rentnerhepaar							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinät			
	Partner 1	Partner 2			Geltendes Recht		Neues Recht			
100%	80%	20%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	32'000	8'000	38	38	0	0.0%	-77	-67.0%	-77	-67.0%
50'000	40'000	10'000	138	138	0	0.0%	-45	-24.6%	-45	-24.6%
60'000	48'000	12'000	250	250	0	0.0%	-74	-22.8%	-74	-22.8%
70'000	56'000	14'000	487	487	0	0.0%	-48	-9.0%	-48	-9.0%
80'000	64'000	16'000	787	766	-21	-2.7%	21	2.7%	0	0.0%
90'000	72'000	18'000	1'155	1'004	-151	-13.1%	151	15.0%	0	0.0%
100'000	80'000	20'000	1'573	1'387	-186	-11.8%	186	13.4%	0	0.0%
150'000	120'000	30'000	5'074	4'425	-649	-12.8%	649	14.7%	0	0.0%
200'000	160'000	40'000	11'535	8'531	-3'004	-26.0%	3'004	35.2%	0	0.0%
300'000	240'000	60'000	24'535	19'146	-5'389	-22.0%	5'389	28.1%	0	0.0%
500'000	400'000	100'000	50'535	42'320	-8'215	-16.3%	8'215	19.4%	0	0.0%
1'000'000	800'000	200'000	114'091	104'919	-9'172	-8.0%	9'172	8.7%	0	0.0%
2'000'000	1'600'000	400'000	229'091	223'319	-5'772	-2.5%	5'772	2.6%	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Rentnerhepaar							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinät			
	Partner 1	Partner 2			Geltendes Recht		Neues Recht			
100%	70%	30%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	28'000	12'000	38	38	0	0.0%	-46	-54.8%	-46	-54.8%
50'000	35'000	15'000	138	138	0	0.0%	-1	-0.7%	-1	-0.7%
60'000	42'000	18'000	250	200	-50	-20.0%	50	25.0%	0	0.0%
70'000	49'000	21'000	487	380	-107	-22.0%	107	28.2%	0	0.0%
80'000	56'000	24'000	787	588	-199	-25.3%	199	33.8%	0	0.0%
90'000	63'000	27'000	1'155	813	-342	-29.6%	342	42.1%	0	0.0%
100'000	70'000	30'000	1'573	1'044	-529	-33.6%	529	50.7%	0	0.0%
150'000	105'000	45'000	5'074	3'276	-1'798	-35.4%	1'798	54.9%	0	0.0%
200'000	140'000	60'000	11'535	6'796	-4'739	-41.1%	4'739	69.7%	0	0.0%
300'000	210'000	90'000	24'535	16'580	-7'955	-32.4%	7'955	48.0%	0	0.0%
500'000	350'000	150'000	50'535	40'266	-10'269	-20.3%	10'269	25.5%	0	0.0%
1'000'000	700'000	300'000	114'091	105'636	-8'455	-7.4%	8'455	8.0%	0	0.0%
2'000'000	1'400'000	600'000	229'091	226'719	-2'372	-1.0%	2'372	1.0%	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Rentnerhepaar							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinät			
	Partner 1	Partner 2			Geltendes Recht		Neues Recht			
100%	50%	50%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	38	0	-38	-100.0%	38	n.d.	0	0.0%
50'000	25'000	25'000	138	122	-16	-11.6%	16	13.1%	0	0.0%
60'000	30'000	30'000	250	198	-52	-20.8%	52	26.3%	0	0.0%
70'000	35'000	35'000	487	278	-209	-42.9%	209	75.2%	0	0.0%
80'000	40'000	40'000	787	366	-421	-53.5%	421	115.0%	0	0.0%
90'000	45'000	45'000	1'155	488	-667	-57.7%	667	136.7%	0	0.0%
100'000	50'000	50'000	1'573	752	-821	-52.2%	821	109.2%	0	0.0%
150'000	75'000	75'000	5'074	2'186	-2'888	-56.9%	2'888	132.1%	0	0.0%
200'000	100'000	100'000	11'535	5'404	-6'131	-53.2%	6'131	113.5%	0	0.0%
300'000	150'000	150'000	24'535	14'496	-10'039	-40.9%	10'039	69.3%	0	0.0%
500'000	250'000	250'000	50'535	39'636	-10'899	-21.6%	10'899	27.5%	0	0.0%
1'000'000	500'000	500'000	114'091	105'636	-8'455	-7.4%	8'455	8.0%	0	0.0%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	229'091	229'091	0	0.0%	-311	-0.1%	-311	-0.1%

n.d.: nicht definiert, da Division durch null

1.2 Paare mit Kindern

Nettoeinkommen in Fr.			Alleinverdiener Ehepaar mit 2 Kindern							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
	100%	0%			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	40'000	0	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
50'000	50'000	0	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
60'000	60'000	0	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
70'000	70'000	0	0	0	0	0.0%	0	0.0%	-255	-100.0%
80'000	80'000	0	0	0	0	0.0%	-255	-100.0%	-552	-100.0%
90'000	90'000	0	207	0	-207	-100.0%	-406	-66.2%	-1'125	-100.0%
100'000	100'000	0	549	264	-285	-51.9%	-472	-46.2%	-1'521	-85.2%
150'000	150'000	0	3'403	2'783	-620	-18.2%	-1'060	-23.8%	-3'270	-54.0%
200'000	200'000	0	9'395	8'342	-1'053	-11.2%	-1'508	-13.8%	-3'543	-29.8%
300'000	300'000	0	22'395	21'342	-1'053	-4.7%	-1'508	-6.3%	-3'743	-14.9%
500'000	500'000	0	48'395	47'342	-1'053	-2.2%	-1'508	-3.0%	-4'143	-8.0%
1'000'000	1'000'000	0	112'140	111'208	-932	-0.8%	-1'334	-1.2%	-2'267	-2.0%
2'000'000	2'000'000	0	227'140	226'208	-932	-0.4%	-1'334	-0.6%	-2'267	-1.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweiverdiener Ehepaar mit 2 Kindern							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
	80%	20%			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	32'000	8'000	0	0	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	40'000	10'000	0	0	0	0%	0	0%	0	0%
60'000	48'000	12'000	0	0	0	0%	0	0%	0	0%
70'000	56'000	14'000	0	0	0	0%	0	0%	0	0%
80'000	64'000	16'000	0	0	0	0%	0	0%	-78	-100%
90'000	72'000	18'000	0	0	0	0%	0	0%	-315	-100%
100'000	80'000	20'000	207	207	0	0%	-48	-19%	-345	-63%
150'000	120'000	30'000	2'412	2'412	0	0%	263	12%	-909	-27%
200'000	160'000	40'000	7'653	7'281	-372	-5%	1'822	31%	0	0%
300'000	240'000	60'000	20'653	17'639	-3'014	-15%	4'076	25%	0	0%
500'000	400'000	100'000	46'653	40'572	-6'081	-13%	7'463	19%	0	0%
1'000'000	800'000	200'000	110'599	102'862	-7'737	-7%	9'309	9%	0	0%
2'000'000	1'600'000	400'000	225'599	221'262	-4'337	-2%	4'338	2%	0	0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweiverdiener Ehepaar mit 2 Kindern							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
	70%	30%			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
70'000	49'000	21'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
80'000	56'000	24'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
90'000	63'000	27'000	0	0	0	0.0%	-28	-100.0%	-79	-100.0%
100'000	70'000	30'000	105	105	0	0.0%	54	105.9%	-201	-65.7%
150'000	105'000	45'000	2'412	2'286	-126	-5.2%	970	67.3%	0	0.0%
200'000	140'000	60'000	7'653	5'504	-2'149	-28.1%	3'648	91.1%	0	0.0%
300'000	210'000	90'000	20'653	14'832	-5'821	-28.2%	6'823	49.3%	0	0.0%
500'000	350'000	150'000	46'653	38'240	-8'413	-18.0%	9'695	26.2%	0	0.0%
1'000'000	700'000	300'000	110'599	103'472	-7'127	-6.4%	9'109	9.0%	0	0.0%
2'000'000	1'400'000	600'000	225'599	224'662	-937	-0.4%	938	0.4%	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zweierdienerhepaar mit 2 Kindern							
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		Vergleich mit Konkubinats			
	Partner 1	Partner 2					Geltendes Recht		Neues Recht	
100%	50%	50%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0.0%	-51	-100.0%	-51	-100.0%
70'000	35'000	35'000	0	0	0	0.0%	-89	-100.0%	-89	-100.0%
80'000	40'000	40'000	0	0	0	0.0%	-128	-100.0%	-128	-100.0%
90'000	45'000	45'000	0	0	0	0.0%	-171	-100.0%	-171	-100.0%
100'000	50'000	50'000	105	105	0	0.0%	-110	-51.2%	-110	-51.2%
150'000	75'000	75'000	2'412	1'310	-1'102	-45.7%	1'401	138.6%	0	0.0%
200'000	100'000	100'000	7'653	4'072	-3'581	-46.8%	4'345	131.3%	0	0.0%
300'000	150'000	150'000	20'653	12'608	-8'045	-39.0%	9'635	87.4%	0	0.0%
500'000	250'000	250'000	46'653	37'472	-9'181	-19.7%	10'263	28.2%	0	0.0%
1'000'000	500'000	500'000	110'599	103'472	-7'127	-6.4%	8'709	8.5%	0	0.0%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	225'599	225'599	0	0.0%	-1'852	-0.8%	-1'853	-0.8%

2 Belastungsvergleich zwischen Zweierdiener- und Einverdiener-Ehepaaren (gemäss geltendem Recht und gemäss Vorschlag)

Die Fälle, bei denen sich die Minderbelastung aufgrund der alternativen Steuerberechnung ergibt, sind schraffiert.

2.1 Ehepaare ohne Kinder

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweierdienerhepaar / Einverdienerhepaar			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
100%	80%	20%	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	32'000	8'000	-56	-100.0%	0	0.0%
50'000	40'000	10'000	-81	-51.9%	0	0.0%
60'000	48'000	12'000	-111	-38.8%	0	0.0%
70'000	56'000	14'000	-217	-40.1%	0	0.0%
80'000	64'000	16'000	-243	-28.9%	0	0.0%
90'000	72'000	18'000	-356	-29.0%	-32	-3.5%
100'000	80'000	20'000	-436	-26.2%	-76	-5.8%
150'000	120'000	30'000	-1'295	-24.5%	-465	-10.4%
200'000	160'000	40'000	-1'742	-14.8%	-2'078	-19.4%
300'000	240'000	60'000	-1'742	-7.0%	-4'425	-18.7%
500'000	400'000	100'000	-1'742	-3.4%	-7'217	-14.5%
1'000'000	800'000	200'000	-1'541	-1.3%	-8'224	-7.3%
2'000'000	1'600'000	400'000	-1'541	-0.7%	-4'824	-2.1%

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweiverdienerhepaar / Einverdienerhepaar			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
100%	70%	30%	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	28'000	12'000	-56	-100.0%	0	0.0%
50'000	35'000	15'000	-81	-51.9%	0	0.0%
60'000	42'000	18'000	-120	-42.0%	-9	-5.1%
70'000	49'000	21'000	-265	-49.0%	-48	-14.8%
80'000	56'000	24'000	-360	-42.8%	-117	-19.6%
90'000	63'000	27'000	-488	-39.8%	-164	-18.2%
100'000	70'000	30'000	-572	-34.4%	-226	-17.3%
150'000	105'000	45'000	-1'295	-24.5%	-1'090	-24.5%
200'000	140'000	60'000	-1'742	-14.8%	-3'795	-35.4%
300'000	210'000	90'000	-1'742	-7.0%	-6'957	-29.3%
500'000	350'000	150'000	-1'742	-3.4%	-9'232	-18.6%
1'000'000	700'000	300'000	-1'541	-1.3%	-7'492	-6.6%
2'000'000	1'400'000	600'000	-1'541	-0.7%	-1'424	-0.6%

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweiverdienerhepaar / Einverdienerhepaar			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
100%	50%	50%	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	-56	-100.0%	0	0.0%
50'000	25'000	25'000	-125	-80.1%	-44	-58.7%
60'000	30'000	30'000	-164	-57.3%	-53	-30.3%
70'000	35'000	35'000	-319	-59.0%	-102	-31.5%
80'000	40'000	40'000	-402	-47.8%	-216	-36.1%
90'000	45'000	45'000	-488	-39.8%	-367	-40.6%
100'000	50'000	50'000	-572	-34.4%	-503	-38.6%
150'000	75'000	75'000	-1'295	-24.5%	-2'162	-48.6%
200'000	100'000	100'000	-1'742	-14.8%	-5'192	-48.5%
300'000	150'000	150'000	-1'742	-7.0%	-9'022	-38.0%
500'000	250'000	250'000	-1'742	-3.4%	-9'842	-19.8%
1'000'000	500'000	500'000	-1'541	-1.3%	-7'492	-6.6%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	-1'541	-0.7%	-609	-0.3%

2.2 Ehepaare mit Kindern

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweiverdienerehepaar m 2 Kindern / Einverdienerehepaar m 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
			in Fr.	in %	in Fr.	in %
100%	80%	20%				
40'000	32'000	8'000	0	0.0%	0	0.0%
50'000	40'000	10'000	0	0.0%	0	0.0%
60'000	48'000	12'000	0	0.0%	0	0.0%
70'000	56'000	14'000	0	0.0%	0	0.0%
80'000	64'000	16'000	0	0.0%	0	0.0%
90'000	72'000	18'000	-207	-100.0%	0	0.0%
100'000	80'000	20'000	-342	-62.3%	-57	-21.6%
150'000	120'000	30'000	-991	-29.1%	-371	-13.3%
200'000	160'000	40'000	-1'742	-18.5%	-1'061	-12.7%
300'000	240'000	60'000	-1'742	-7.8%	-3'703	-17.4%
500'000	400'000	100'000	-1'742	-3.6%	-6'770	-14.3%
1'000'000	800'000	200'000	-1'541	-1.4%	-8'346	-7.5%
2'000'000	1'600'000	400'000	-1'541	-0.7%	-4'946	-2.2%

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweiverdienerehepaar m 2 Kindern / Einverdienerehepaar m 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
			in Fr.	in %	in Fr.	in %
100%	70%	30%				
40'000	28'000	12'000	0	0.0%	0	0.0%
50'000	35'000	15'000	0	0.0%	0	0.0%
60'000	42'000	18'000	0	0.0%	0	0.0%
70'000	49'000	21'000	0	0.0%	0	0.0%
80'000	56'000	24'000	0	0.0%	0	0.0%
90'000	63'000	27'000	-207	-100.0%	0	0.0%
100'000	70'000	30'000	-444	-80.9%	-159	-60.2%
150'000	105'000	45'000	-991	-29.1%	-497	-17.9%
200'000	140'000	60'000	-1'742	-18.5%	-2'838	-34.0%
300'000	210'000	90'000	-1'742	-7.8%	-6'510	-30.5%
500'000	350'000	150'000	-1'742	-3.6%	-9'102	-19.2%
1'000'000	700'000	300'000	-1'541	-1.4%	-7'736	-7.0%
2'000'000	1'400'000	600'000	-1'541	-0.7%	-1'546	-0.7%

Nettoeinkommen in Fr.			Vergleich Zweiverdienerhepar m 2 Kindern / Einverdienerhepar m 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht		Neues Recht	
	Partner 1	Partner 2	Mehr-/Minderbelastung		Mehr-/Minderbelastung	
100%	50%	50%	in Fr.	in %	in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	0	0.0%	0	0.0%
50'000	25'000	25'000	0	0.0%	0	0.0%
60'000	30'000	30'000	0	0.0%	0	0.0%
70'000	35'000	35'000	0	0.0%	0	0.0%
80'000	40'000	40'000	0	0.0%	0	0.0%
90'000	45'000	45'000	-207	-100.0%	0	0.0%
100'000	50'000	50'000	-444	-80.9%	-159	-60.2%
150'000	75'000	75'000	-991	-29.1%	-1'473	-52.9%
200'000	100'000	100'000	-1'742	-18.5%	-4'270	-51.2%
300'000	150'000	150'000	-1'742	-7.8%	-8'734	-40.9%
500'000	250'000	250'000	-1'742	-3.6%	-9'870	-20.8%
1'000'000	500'000	500'000	-1'541	-1.4%	-7'736	-7.0%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	-1'541	-0.7%	-609	-0.3%

3 Belastungsvergleich bei Alleinerziehenden mit Kindern (gemäss geltendem Recht und gemäss Vorschlag)

Die Fälle mit einer Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht sind schraffiert.

Nettoeinkommen in Fr.		Alleinerziehende mit 2 Kindern			
Total	Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		
			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.
40'000	0	0	0	0	0%
50'000	0	0	0	0	0%
60'000	0	0	0	0	0%
70'000	0	0	0	0	0%
80'000	39	0	-39	-100.0%	
90'000	339	294	-45	-13.3%	
100'000	725	591	-134	-18.5%	
150'000	3'777	4'264	487	12.9%	
200'000	9'967	9'496	-471	-4.7%	
300'000	22'967	22'616	-351	-1.5%	
500'000	48'967	49'016	49	0.1%	
1'000'000	112'646	111'324	-1'322	-1.2%	
2'000'000	227'646	226'324	-1'322	-0.6%	

4 Belastungsvergleich bei Konkubinatspaaren mit Kindern (gemäss geltendem Recht und gemäss Vorschlag)

Die Fälle mit einer Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht sind schraffiert.

Nettoeinkommen in Fr.		Einverdiener-Konkubinatspaar mit 2 Kindern			
Total	Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht		
100%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %	
40'000	0	0	0	0.0%	
50'000	0	0	0	0.0%	
60'000	0	0	0	0.0%	
70'000	0	255	255	n.d.	
80'000	255	552	297	116.5%	
90'000	613	1'125	512	83.5%	
100'000	1'021	1'785	764	74.8%	
150'000	4'463	6'053	1'590	35.6%	
200'000	10'903	11'885	982	9.0%	
300'000	23'903	25'085	1'182	4.9%	
500'000	49'903	51'485	1'582	3.2%	
1'000'000	113'475	113'475	0	0.0%	
2'000'000	228'475	228'475	0	0.0%	

n.d.: nicht definiert, da Division durch null

Nettoeinkommen in Fr.			Zweiverdiener-Konkubinatspaar mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht	
	Partner 1	Partner 2			in Fr.	in %
100%	80%	20%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %
40'000	32'000	8'000	0	0	0	0.0%
50'000	40'000	10'000	0	0	0	0.0%
60'000	48'000	12'000	0	0	0	0.0%
70'000	56'000	14'000	0	0	0	0.0%
80'000	64'000	16'000	0	78	78	n.d.
90'000	72'000	18'000	0	315	315	n.d.
100'000	80'000	20'000	255	552	297	116.5%
150'000	120'000	30'000	2'149	3'321	1'172	54.5%
200'000	160'000	40'000	5'831	7'281	1'450	24.9%
300'000	240'000	60'000	16'577	17'639	1'062	6.4%
500'000	400'000	100'000	39'190	40'572	1'382	3.5%
1'000'000	800'000	200'000	101'290	102'862	1'572	1.6%
2'000'000	1'600'000	400'000	221'262	221'262	0	0.0%

n.d.: nicht definiert, da Division durch null

Nettoeinkommen in Fr.			Zwe Verdiener-Konkubin mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht	
	Partner 1	Partner 2			in Fr.	in %
100%	70%	30%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0%
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0.0%
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0.0%
70'000	49'000	21'000	0	0	0	0.0%
80'000	56'000	24'000	0	0	0	0.0%
90'000	63'000	27'000	28	79	51	182.1%
100'000	70'000	30'000	51	306	255	500.0%
150'000	105'000	45'000	1'442	2'286	844	58.5%
200'000	140'000	60'000	4'005	5'504	1'499	37.4%
300'000	210'000	90'000	13'830	14'832	1'002	7.2%
500'000	350'000	150'000	36'958	38'240	1'282	3.5%
1'000'000	700'000	300'000	101'490	103'472	1'982	2.0%
2'000'000	1'400'000	600'000	224'662	224'662	0	0.0%

Nettoeinkommen in Fr.			Zwe Verdiener-Konkubin mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Neues Recht	Neues Recht: Mehr- / Minderbelastung gegenüber geltendem Recht	
	Partner 1	Partner 2			in Fr.	in %
100%	50%	50%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0%
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0.0%
60'000	30'000	30'000	51	51	0	0.0%
70'000	35'000	35'000	89	89	0	0.0%
80'000	40'000	40'000	128	128	0	0.0%
90'000	45'000	45'000	171	171	0	0.0%
100'000	50'000	50'000	215	215	0	0.0%
150'000	75'000	75'000	1'011	1'310	299	29.6%
200'000	100'000	100'000	3'308	4'072	764	23.1%
300'000	150'000	150'000	11'018	12'608	1'590	14.4%
500'000	250'000	250'000	36'390	37'472	1'082	3.0%
1'000'000	500'000	500'000	101'890	103'472	1'582	1.6%
2'000'000	1'000'000	1'000'000	227'452	227'452	0	0.0%



Entwurf

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

⁴ Die Steuer wird unter Anwendung des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 oder 2 berechnet. Die Artikel 36 Absatz 2^{bis} und 36a kommen nicht zur Anwendung.

Art. 33 Abs. 2–2^{ter}

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom gesamten Erwerbseinkommen 8100 Franken abgezogen. Beträgt die Hälfte des niedrigeren Erwerbseinkommens mehr als 8100 Franken, so wird stattdessen diese Hälfte bis zum Höchstbetrag von 13 400 Franken abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

^{2^{bis}} Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielt nur einer von beiden ein Erwerbseinkommen, so werden davon 8100 Franken abgezogen.

¹ BBI 2018 2133
² SR 642.11

^{2ter} Als Erwerbseinkommen nach den Absätzen 2 und ^{2bis} gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Einkünfte nach Artikel 23 Buchstabe a.

Art. 35 Abs. 1 Bst. d

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- d. 11 500 Franken für steuerpflichtige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Gliederungstitel vor Art. 36

5. Kapitel: Steuerberechnung

1. Abschnitt: Tarife, alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}

Tarife

^{2bis} Für steuerpflichtige Personen, die mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich der Steuerbetrag um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 36a Alternative Steuerberechnung bei Ehepaaren

¹ Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, erfolgt eine alternative Steuerberechnung, wenn:

- a. sie ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und ordentlich veranlagt werden; oder
- b. gestützt auf Artikel 89, 89a, 99a oder 99b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt.

² Bei der alternativen Steuerberechnung wird die Steuer des Ehepaars wie folgt berechnet:

- a. Jedem Ehegatten werden die eigenen Einkünfte nach den Artikeln 17–19, 22 und 23 Buchstaben a–c sowie die eigenen Kosten nach den Artikeln 26–31 und die eigenen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d–f zugewiesen.

- b. Die Abzüge nach den Artikeln 33 Absätze 2 und 2^{bis} sowie 35 Absatz 1 Buchstabe c werden nicht berücksichtigt.
- c. Jedem Ehegatten wird die Hälfte der übrigen Einkünfte und Abzüge zugewiesen.
- d. Für jeden Ehegatten wird der Tarif nach Artikel 36 Absatz 1 angewendet.
- e. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2^{bis} wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugewiesen.
- f. Die sich ergebenden Steuerbeträge werden zusammengerechnet.

³ Dem Ehepaar wird von Amtes wegen der tiefere der beiden nach Artikel 36 und nach Absatz 2 berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt.

⁴ Für Liquidationsgewinne nach Artikel 37b und Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 wird im Rahmen der gesonderten Besteuerung ebenfalls eine alternative Steuerberechnung durchgeführt. Der jeweils tiefere Betrag wird in Rechnung gestellt.

Art. 85 Abs. 3

³ Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug nach Artikel 33 Absatz 2 oder 2^{bis} berücksichtigen.

Art. 89a Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Artikel 36a ist nicht anwendbar.

Art. 99 dritter Satz

... Artikel 36a ist nicht anwendbar.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

